Die Rechtsstellung der israelitischen Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Wahlhaus
Rechtspraktikant in München.

Approbiert am 31. Oktober 1911.

1912.
München und Berlin
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

220

Referent: Univ. Professor Dr. Rieker.

Dr. F. P. Datterer & Cie. (Inh. Arthur Sellier) München und Freising.

Meinen Eltern!

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

I.

Geschichtlicher Ueberblick. Seite

§ 1. Vom Auftreten der Juden in Bayern bis zu ihrer Vertreibung im Jahre 1553 1
§ 2. Von 1553 bis zur Erlassung des Judenedikts im Jahre 1813 . . 2
§ 3. Von 1813 bis zur Gegenwart 4

II.

§ 4. Rechtsquellen 5

Die Kultusgemeinde.

I.

§ 5. Die Rechtstellung der israelitischen Glaubengesellschaft in ihrer Gesamtheit 7

II.

1. Abschnitt.

Die Rechtstellung der einzelnen Kultusgemeinde im Allgemeinen.

§ 6. Definition und juristische Struktur der Kultusgemeinde 8
§ 7. Die Bildung von Kultusgemeinden 9
§ 8. Weitere Erfordernisse zur Bildung von Kultusgemeinden 12
§ 9. Können am gleichen Ort mehrere Kultusgemeinden gebildet werden? 15
§ 10. Die Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde 16
§ 11. Die Autonomie der israelitischen Kultusgemeinde 19
§ 12. Die Auflösung bzw. Vereinigung von Kultusgemeinden 21

2. Abschnitt.

Die Finanzgewalt der Kultusgemeinde.

§ 13. Einleitung. Die Einnahmequellen einer Kultusgemeinde 22

Das Besteuerungsrecht der Kultusgemeinde.

§ 14. Der Gang der Rechtsprechung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1902 23
§ 15. Fortsetzung 26
§ 16. Der neueste Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes 28
§ 17. Fortsetzung (Kritik) 31
§ 18. Die Durchführung des Besteuerungsrechtes 34

3. Abschnitt.

§ 19. Die Verfassung und Verwaltung der Kultusgemeinde 36

Anhang I.

Seite

§ 20. Ueberblick über die rechtliche Stellung der israelitischen Religionsgesellschaft in der Pfalz, in anderen deutschen Bundesstaaten und in in Oesterreich 39

Anhang II.

§ 21. Die Revision des Judenedikts von 1813 47

Anhang III.

1. Edikt vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern betr. 55
2. Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1863, die Verhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden betr. 57

Literatur-Verzeichnis.

v. Aretin, Geschichte der Juden in Baiern, Landshut 1803.

Benario, Die vermögensrechtliche Stellung der israelitischen Kultusgemeinden, Würzburg 1893.

Blätter für administrative Praxis, herausgegeben zum Teil von August Luthardt, Nördlingen-München, 1866—1901, Band XVI, XXII, XXXII, XXXV, LI.

Bornhak, Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Baden, Hannover 1908.

Brendel, Kirchenrecht, 3. Aufl., Nürnberg 1850.

Bruck, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen, Bd. III, Straßburg 1909.

Dingfelder, Denkschrift über die soziale Lage der israelitischen Lehrer, insbesondere der Religionslehrer Bayerns und Vorschläge zu deren Besserstellung, München 1908.

Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs bestehenden Verordnungen, Bd. VI u. XXII, München 1838/53.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands, Berlin 1909.

Eilbott, Die rechtliche Stellung der Rabbiner in der Pfalz, Nürnberg 1909.

Fraenkel, Die Beendigung des Gemeindekonfliktes von München und Nürnberg, Rückblicke und Ausblicke. Frankfurt a. Main 1908.

Gotthelf, Historisch-dogmatische Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern, München 1851.

Gotthelf, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern auf Grundlage der neuesten bayerischen Gesetze, München 1852.

Grätz, Geschichte der Juden, Bd. XI, Leipzig 1870.

Grundsätze für eine neue gesetzliche Regelung der Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft in Bayern.

Heimberger, Das bayerische Judenedikt von 1813 und seine Revision, München 1907.

Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, Freiburg i. B. und Leipzig 1893.

v. Hussarek, Grundriß des (österr.) Staatskirchenrechts, Leipzig 1899.

Katz, Die rechtliche Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Großherzogtums Hessen, Gießen 1906.

Kollenscher, Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1910.

v. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern, München 1897/98.

Léonie-Mandel, Das Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen, Freiburg i. B. und Leipzig 1895.

Löb, Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehemaligen Königreiche und der jetzigen Provinz Hannover, Frankfurt a. M. 1908.

Makower, Ueber die Gemeindeverhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1873.

Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884.

Michaelis, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1910.

Müller, Verwaltungsgerichtshofgesetz, 2. Aufl., München 1902.

Neubürger, Verfassungsrecht der gemeinen Judenschaft zu Fürth und in dessen Amt im 18. Jahrhundert, Fürth 1902.

Oppenheimer, Entwurf eines Gesetzes, die Verhältnisse der Juden in Bayern betreffend, Laudenbach 1909.

Oesterreichisches Rechtslexikon, Bd. II, Prag 1895.

Oesterreichisches Staatswörterbuch, Bd. II, Wien 1906.

Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes, Leipzig 1907.

Piloty, (A. v. Suttner), Die Verfassungsurkunden des Königreichs Bayern, München 1907.

Reger-Dyroff, Verwaltungsgerichtsgesetz, 4. Aufl., Ansbach 1908.

Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884.

Riecke, Verfassung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1887.

Roth, Bayerisches Zivilrecht, 2. Aufl., Tübingen 1881, 94, 98 und 99.

v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1883.

Schmidt, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayerischen obersten Gerichtshöfe aus dem Gebiete des gemeinen Kirchenrechts und des bayerischen Staatskirchenrechts, 3 Bände, München 1897.

v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. III, 2. Aufl., Freiburg i. B. und Leipzig 1896.

v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, München 1874.

Silbernagl, Verwaltung und Verfassung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 4. Aufl., Regensburg 1900.

Statut der israelitischen Kultusgemeinde in München, München 1893.

Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung, Braunschweig 1866.

Straus, Grundsätze für eine neue gesetzliche Regelung der Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft in Bayern.

Verwaltungsgerichtshof, Sammlung der Entscheidungen.

Einleitung.

I.

Geschichtlicher Ueberblick.

§ 1.

Vom Auftreten der Juden in Bayern bis zu ihrer Vertreibung im Jahre 1553.

Die Geschichte der Juden in Bayern läßt sich zurückverfolgen bis ins früheste Mittelalter. Zwar ist die Erzählung, daß sich schon vor Christi Geburt Juden in Regensburg niedergelassen haben (Aretin S. 6, Gotthelf S. 5), längst als Erfindung der Zeit der Kreuzzüge erkannt und ins Gebiet der Mythe verwiesen. Erst im Gefolge der judenfreundlichen und den Handel begünstigenden Karolinger dürften die Juden ins Land gekommen sein (Gotthelf S. 6). Sichere Nachricht bringt uns zuerst eine Urkunde des Jahres 906, wo auf dem Landtage zu Rasfeldstadt eine Vereinbarung wegen des Zolls, den die jüdischen Kaufleute in Passau zu entrichten hatten, getroffen wurde (Gotthelf S. 6, Heimberger S. 3). Wir finden sie nunmehr in den verschiedensten Städten des Landes, allein — und das ist das Hauptmerkmal dieser ersten Periode — wie ihre Geschichte betrachtet in dem großen Rahmen der deutschen Judenschaft keine Besonderheiten aufweist, so wenig sind auch bezüglich der Rechte der bayerischen Juden Eigentümlichkeiten zu vermerken (Gotthelf S. 2, 7). Höchstens in negativer Weise! Nirgends haben die gräßlichen Judenverfolgungen des Mittelalters so grauenhaft und so oft gewütet wie gerade in Bayern (Aretin S. 12, Gotthelf S. 10). Nirgends sehen wir das alte Schauspiel so oft sich wiederholen, daß man die beinahe rechtlose Masse, durch verderbliche Privilegien begünstigt und auf den Handel, bzw. den Wucher angewiesen, sich bereichern ließ, um dann von Zeit zu Zeit von Fürst und Ständen wie ein Schwamm, der sich vollgesogen, wieder ausgepreßt zu werden. Nicht nur den Fremdling sah man im Juden, man haßte und verachtete in ihm den Andersgläubigen, den Nachkommen des Volkes, das den Tod des Heilands verschuldet.

Als des heiligen Römischen Reiches „Kammerknechte" standen sie unter dem besonderen Schutze und Frieden des Kaisers, als dessen unmittelbares Eigentum sie betrachtet wurden (vgl. Gotthelf S. 28ff., Stobbe S. 8ff.). Ueber das ganze Reich, ja sogar darüber hinaus bilden sie eine eigene kirchlich-politische Gemeinde unter dem Namen der „Gemeinen Judenschaft" (Gotthelf, S. 25), an deren Spitze der

Judenmeister, Hochmeister oder Befehlshaber der Gemeinen Jüdischheit in Deutschland steht, dem wiederum die übrigen Judenmeister und Rabbiner untergeben sind (Gotthelf S. 33). In ihrer gesamten inneren Verfassung und Verwaltung, vor allem in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Erhebung von Steuern durchaus selbständig, bildet die Judengemeinde der Christenheit gegenüber ein „abgeschlossenes Ganzes, eine kirchlich politische Korporation" (Gotthelf S. 34), sodaß man tatsächlich mit Gotthelf von einem Staat im Staate sprechen kann.

In Allem und Jedem, nur in kleinerem Maßstab ein getreues Abbild der großen Judengemeinde, sind die einzelnen Gemeinden. Auch sie sind als kirchlich-politische Korporationen anzusprechen, durchaus unabhängig in der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten, in der Wahl ihrer Oberen und Rabbiner, der Besteuerung ihrer Gemeindemitglieder und vor Allem ungestört in der Ausübung ihrer Religion (Gotthelf S. 35).

Ursprünglich war der Kaiser das Subjekt des Judenschutzes. Wie so manches seiner Rechte, so ist auch dieses ihm mit dem fortschreitenden Mittelalter allmählich verloren gegangen, sei es im Wege der Schenkung oder Verpfändung, sei es im Wege eigenmächtiger Anmaßung der mehr und mehr erstarkenden Territorialherren. Wann die bayerischen Herzöge dieses Recht erlangt haben, steht dahin. Wie Gotthelf (S. 23 ff.) nachweist, haben sie es jedenfalls am Ende des 12. Jahrhunderts erlangt, um es nie wieder zu verlieren. Nun waren sie es, die über Bleiben und Gehen der Juden zu befinden hatten. Die Zeitläufte waren den bayerischen Juden nicht günstig. Unter dem Druck der Stände verfügte Herzog Albrecht V. in seiner Landesordnung vom Jahre 1553 ihre Ausweisung, ein Markstein in der Geschichte der bayerischen Juden. Die ungemein harten Bestimmungen dieses Gesetzes haben nicht nur den gänzlichen Untergang sämtlicher jüdischen Gemeinden herbeigeführt, sie vermochten es auch, die Juden fast 200 Jahre von Bayern fernzuhalten. Damit stehen wir am Ende der ersten Periode.

§ 2.

Von 1553 bis zur Erlassung des Judenedikts im Jahre 1813.

Die Vertreibung der Juden im Jahre 1553 war nicht die erste und einzige, welche die bayerische Geschichte kennt. Schon viele waren ihr in den Zeiten des Mittelalters vorangegangen, allein die den Juden angeborene Heimatsliebe hatte die Vertriebenen meist schon nach wenigen Jahren wieder ins Land geführt, und die laxe Durchführung der gegen sie erlassenen polizeilichen Vorschriften trug nur dazu bei, ein derartiges Beginnen zu unterstützen. Aber auch darin bedeutet das Jahr 1553 einen Wendepunkt der Geschichte. Die strengen Maßnahmen des Gesetzes wurden diesmal aufs genaueste ausgeführt, und erfuhren durch die Polizeiordnung von 1616 womöglich noch eine Verschärfung. Für die Juden war fortan in Bayern keines Bleibens mehr. Beinahe 200 Jahre vergehen, ehe wir von Neuem von ihnen hören, aber auch dann sind es nur verhältnismäßig wenig Judenfamilien, die im Laufe des

18. Jahrhunderts sich zaghaft in Bayern wieder ansässig machen. Es versteht sich von selbst, daß damit jeder jüdischen Gemeindebildung der Todesstoß versetzt war und die Ansätze des Jahrhunderts der Aufklärung, — von der übrigens in Bayern ganz allgemein nichts, am wenigsten aber bei Ordnung jüdischer Verhältnisse zu spüren war! — sind zu geringfügig und zu klein, als daß wir an ihnen die Fortentwicklung jüdischen Gemeinwesens beobachten könnten.

Zu diesem Zweck müssen wir unseren Blick über Altbayern hinaus auf das ganze Gebiet des heutigen Königreichs werfen, um in den jetzt fränkischen Provinzen, die damals in so viele teils geistliche teils weltliche Territorien zerfielen, die Stätten zu finden, wo sich jüdisches Gemeinwesen auf fortschreitender Bahn entwickeln konnte, begünstigt durch eine mildere und tolerantere Herrschaft. Das Merkmal der vorhergehenden Periode bildete die große „Gemeine Judenschaft", von der die bayerische nur einen Teil ausmachte; sie ist geschwunden. Auch auf diesem Boden hat das Ganze sich aufgelöst und die Territorialisierung des Rechtes den Sieg davongetragen. In den Fürstentümern Ansbach, Bayreuth, im Bistum Bamberg, in den standesherrlichen Gebieten von Oettingen-Wallerstein, in der freien Hofmark Fürth, also überall, wo wir Juden in größerer Zahl antreffen, sehen wir sie zusammengeschlossen in einer politisch-kirchlichen Korporation, der „Judenkorporation" auch „Landjudenschaft" genannt, die die sämtlichen jüdischen Gemeinden des betreffenden Territoriums umfaßt (vgl. hierzu Gotthelf S. 60 ff.). Von der Geschichte war dieser Form jüdischen Gemeinwesens eine lange Lebensdauer beschieden: Sie alle überdauerten noch die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert und blieben mit einer einzigen Ausnahme — der Bamberger Landjudenschaft! — (Gotthelf S. 61) auch unter der neuen bayerischen Herrschaft bis zum Erlaß des Judenedikts von 1813 bestehen.

An Stelle des Kaisers ist der Territorialherr getreten; unter seinem Schutze stehen die Landjudenschaften, die deshalb mannigfache Abgaben an ihn zu entrichten haben. Verhältnismäßig wenig hat sich dagegen in der inneren Struktur der Korporationen geändert und der überwiegende Teil der Rechte der „großen Judengemeinde" ist ihnen verblieben und so finden wir zwar keine gesetzgebende Gewalt mehr vor, wohl aber Selbstverwaltung und eigene Gerichtsbarkeit in inneren Angelegenheiten, freie Wahl, wenn auch nicht willkürliche Absetzbarkeit der Korporationsbeamten, das Recht zur Erhebung von Umlagen und — nach Maßgabe der einzelnen Konzessionen — zum Erwerb von Eigentum (Gotthelf S. 69).

„Diejenigen Judengemeinden, welche nicht zu einer größeren Judenkorporation gehören, bilden im kleinen politisch-kirchliche Körperschaften. Diejenigen Gemeinden, welche Glieder größerer Korporationen sind, nehmen zunächst an der Stellung des größeren Ganzen Anteil, sie sind also den Landrabbinern, Landbarnossen, den gemeinsamen Abgaben usw. unterworfen, im Uebrigen aber zeigen sie dieselbe rechtliche Gestalt wie die isolierten Gemeinden" (Gotthelf S. 66).

Unter den Organen der Korporationen bedürfen vor allem zwei der Erwähnung, die beide gesetzlichen Anspruch auf Gehorsam seitens der Korporationsglieder haben (Gotthelf S. 63). Der Land-, auch Oberrabbiner genannt, hat nicht nur die oberste kirchliche, sondern auch die oberstrichterliche Gewalt inne. Weltliche Vorstände der Korporation waren die Landbarnossen, denen in erster Linie die Auferlegung und Eintreibung der Umlagen zukam. (Gotthelf S. 65).

§ 3.

Von 1813 bis zur Gegenwart.

Wie auf allen Gebieten so sah sich auf dem Boden jüdischen Kirchenrechts das junge Königreich vor eine Fülle großer und unerwarteter Aufgaben gestellt. In Folge der zahlreichen Gebietserwerbungen war die Zahl der Juden, die in den altbayerischen Erblanden 1803 nur 250 Familien betragen hatte (Heimberger S. 9), im Laufe von wenigen Jahren auf 30 000 Seelen angewachsen, eine Zahl, die sich verglichen wenigstens mit der übrigen Bevölkerungszunahme in Bayern in der Folgezeit verhältnismäßig nur wenig erhöhte, (1905: 55 341 Seelen). In doppelter Hinsicht erheischten die Rechtsverhältnisse der bayerischen Juden eine gesetzliche Regelung.

Der Gesichtspunkt, der hier zunächst in Frage kommt, ist mehr kultureller Art. Das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts sah die Juden noch unter der Herrschaft von mittelalterlichen Geist atmenden Gesetzen, der sich nicht mehr vertrug mit den freiheitlichen Ideen, die seit dem Ausbruch der französischen Revolution auch in Bayern siegreichen Einzug gehalten hatten. Dazu kam noch das führende Vorbild anderer Staaten, namentlich Frankreichs, das im Jahre 1808 in vorbildlicher Weise die Rechtsverhältnisse der französischen Israeliten geregelt hatte. Es ging nicht länger an, in einem Volksgenossen, der seit Jahrhunderten unter reichlichen Mühen und Entbehrungen die gleiche Scholle bewohnte, nicht nur den Andersgläubigen, sondern auch den Fremden zu sehen, ihn von allen staatsbürgerlichen Rechten fern zu halten und ihn statt dessen ausschließlich auf den Handel, meist in seiner unwürdigsten Art, zu verweisen, ihn zu zwingen, in Gemeinden zu leben, die in schroffstem Gegensatz standen zu allen anderen Formen staatlichen Gemeinwesens und von diesen durch Gesetz und Sitte geradezu hermetisch abgeschlossen waren. Allein, vielleicht nicht mit Unrecht erachtete man den Juden des Jahres 1800, den Juden des Ghetto nicht für fähig, auf einmal den Sprung vom Mittelalter zur Neuzeit zu tun, ihn aller Rechte eines modernen Staatsbürgers teilhaftig werden zu lassen. Man glaubte, ihn zu einem nützlichen Staatsbürger erst erziehen zu müssen, und dieser „Hintergedanke" der Erziehung ist es, der dem Judenedikt von 1813 seinen Stempel aufdrückt. Noch ein weiterer Umstand drängte zur Kodifikation des Judenrechtes. Mit der Regierungsmaxime eines Montgelas, die neugewonnenen Gebiete möglichst bald unter einheitliches Recht und Verwaltung zu bringen, vertrug es sich schlecht, wenn die jüdische Bevölkerung „in jedem einzelnen Landesteile wieder nach besonderen Rechten und Gesetzen lebte." (Heimberger S. 11).

Es gehört nicht mit in den Rahmen unserer Arbeit, die Entstehungsgeschichte des Judenedikts zu verfolgen (vgl. vor allem Seidel S. 607 ff. und Heimberger S. 11 ff.). Wir haben uns an dieser Stelle lediglich mit den Neuerungen zu befassen, die durch das Edikt für das jüdische Gemeinwesen herbeigeführt wurden: das Edikt § 21 löst alle in dem Königreiche noch bestehenden Judenkorporationen auf, sieht in dem Juden, der das bayerische Indigenat besitzt, nichts weiter denn einen nichtchristlichen Bayer, in der Gesamtheit der Juden eine im Staate aufgenommene Privatkirchengesellschaft (§ 23) und bescheert uns außerdem in der israelitischen Kultusgemeinde — im großen und ganzen in der Form, in der wie sie heute noch besitzen — den einzigen rechtlichen Verband der bayerischen Israeliten.

Obwohl beinahe 100 Jahre seit der Verkündigung des Judenediktes verflossen sind, hat doch eine gesetzliche Regelung jüdischen Gemeinderechtes von ähnlich einschneidender Bedeutung, wie sie das Edikt besitzt, nicht mehr stattgefunden. Die Zeiten, die Menschen sind andere geworden und für das Empfinden des modernen Juden liegt die Aera von 1813 noch viel weiter wie 100 Jahre zurück, allein das Edikt gilt in seinem zweiten Teile wenigstens, der die kirchlichen und Schulverhältnisse regelt, im rechtsrheinischen Bayern noch heute (wegen der Pfalz vgl. den Anhang I). Seydel (S. 609) bemerkt boshaft aber treffend, daß man das beileibe nicht als ein Zeichen seiner inneren Vortrefflichkeit ansehen dürfe! Hier ist nicht zu erörtern, wem die Schuld an dieser Stagnierung der Gesetzgebung beizumessen ist. Anläufe zu einer Neuregelung sind ja genug genommen worden; wenn trotzdem nichts erreicht wurde, so trifft der Vorwurf wohl beide Teile in gleicher Weise, die bayerische Regierung ebenso wie die bayerischen Juden.

Nur so konnte es kommen, daß die moderne israelitische Kultusgemeinde in den Zustand der Rechtlosigkeit und der Rechtsverwirrung geraten ist, in dem wir sie in nachfolgenden Ausführungen antreffen werden. Zugleich wird aber auch daraus hervorgehen, wie dringend die Verhältnisse eine durchgreifende Neuregelung der ganzen Materie erfordern.

II.

Rechtsquellen.

§ 4.

Zweck dieses Paragraphen ist lediglich der, in ganz kurzen Strichen einen Ueberblick über die Rechtsquellen zu geben, welche wir dem Nachfolgenden zu Grunde zu legen haben.

Suprema lex ist selbstverständlich das von uns schon öfters erwähnte Judenedikt, oder wie es mit seinem wörtlichen Titel heißt, „das Edikt vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern betreffend". Es hat jedoch wie ebenfalls bereits hervorgehoben, heute nur noch in seinem zweiten Teile den §§ 23—34 Anspruch auf Giltigkeit und auch das wieder mit einer Aus-

nahme: § 30, der für die Juden die Ausnahmegesetze aufrecht erhalten wissen will, besteht nicht mehr zu Recht.

Von Bedeutung ist ferner die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818; § 9 des Titels IV gilt für alle Bayern, folglich auch für die Israeliten. Durch diesen Paragraphen wird zugleich die zweite Verfassungsbeilage, das Religionsedikt angezogen, von der in erster Linie Abschnitt I und IV, in zweiter Linie auch Abschnitt II und III in Betracht kommen.

Es ist bezeichnend für das Rechtsgebiet, auf dem wir uns bewegen, daß weitere Gesetze oder Verordnungen, die hier einschlägig wären, nicht angeführt werden können. (Bezüglich des rechtlichen Charakters des Judenedikts vgl. Heimberger S. 28 ff.). Zur Entscheidung und rechtlichen Festlegung strittiger Fragen, die, was weiter nicht verwunderlich, in großer Zahl vorkamen, griff man zu dem billigen Auskunftsmittel der Ministerialentschließung. Deren sind nicht wenige ergangen; sie alle an dieser Stelle aufzuzählen, wäre zwecklos. Am entsprechenden Orte wird ihrer Erwähnung getan werden. Nur auf eine, die wichtigste, sei vorweg hingewiesen, die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. Juni 1863, die Verhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden betreffend. Ihren Einfluß auf die Fortentwicklung israelitischen Gemeinderechts werden die nachfolgenden Ausführungen dartun.

Noch einer dritten Rechtsquelle muß Erwähnung getan werden, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist: es ist das Gewohnheitsrecht, dem wir bei unseren Studien noch des öfteren begegnen werden und das nicht an unwichtigster Stelle!

Die Kultusgemeinde.

I.

Die Rechtstellung der israelitischen Glaubensgesellschaft in ihrer Gesamtheit.

§ 5.

Einer Würdigung der rechtlichen Stellung der einzelnen israelitischen Kultusgemeinde wird schon mit Rücksicht auf unseren historischen Ueberblick zweckmäßig eine kurze Betrachtung der Organisation, welche die israelitische Glaubensgesellschaft in ihrer Gesamtheit im modernen bayerischen Recht erfahren hat, vorausgeschickt.

Von jeher war man sich darüber einig, daß die israelitische Religionsgesellschaft eine Privatkirchengesellschaft im Sinne der zweiten Verfassungsbeilage darstellt. Eine Unstimmigkeit herrschte nur insofern, als manche für ganz Bayern eine einzige große Privatkirchengesellschaft annahmen, die die sämtlichen Kultusgemeinden in sich faßt, andere dagegen in jeder einzelnen Kultusgemeinde eine Privatkirchengesellschaft sahen und demgemäß zu der Annahme einer Vielheit von israelitischen Privatkirchengesellschaften gelangen mußten (vgl. die bei Heimberger S. 40 bezw. 41 Anm. 1 angeführte Literatur). Jede dieser beiden Annahmen ist durchaus haltbar, und so befremdend vielleicht auf den ersten Blick die letztere sein mag, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sie betrachtet vom streng rechtlichen Gesichtspunkt aus sogar in höherem Maße die Richtigkeit für sich hat. Erblickt man nämlich das Kriterium einer Kirchengesellschaft im Rechtssinn in dem Vorhandensein einer Organisation, so wird man für die Gesamtheit der bayerischen Kultusgemeinden vergebens nach einer solchen suchen. „Eine rechtliche Verfassung als Glaubensgesellschaft besitzen die Israeliten in Bayern nicht." (Seydel S. 610). Und trotzdem glauben wir Heimberger (S. 45 ff.) rechtgeben zu müssen, wenn er im Sinne des bayerischen Staatsrechts nur einer einzigen Privatkirchengesellschaft das Wort redet, denn sicherlich war einzig und allein die Schaffung einer solchen in der Absicht des Gesetzgebers von 1813 gelegen.

So wie die Dinge liegen, hat die israelitische Privatkirchengesellschaft in ihrer Gesamtheit jedoch niemals eine rechtlich greifbare Gestalt angenommen; sie existiert eigentlich nur in der Welt der Vorstellung. Wir halten es daher für verfehlt und durch nichts gerechtfertigt, diese Anschauung auf das Gebiet des Privatrechts auszudehnen und hier von einer israelitischen Glaubensgesellschaft als im Sinne einer juristischen Person zu sprechen. Eine Gesetzesstelle, die eine derartige Theorie unterstützen würde, gibt es nicht. Paul v. Roth (BayZR. I S. 294

Anm. 17) glaubt sie allerdings in dem § 31 des Judenedikts gefunden zu haben, der das „jüdische Kirchenvermögen ausschließend dem jüdischen Kultus überläßt." Dieser Paragraph, mit dem wir uns auch später noch zu beschäftigen haben werden, und der nach richtiger Ansicht nichts weiter statuiert als die juristische Persönlichkeit der einzelnen jüdischen Glaubensgemeinden wird von Roth so ausgelegt, als habe der Gesetzgeber mit den Worten „der jüdische Kultus" der Gesamtheit der Religionsgesellschaft Rechtspersönlichkeit verleihen wollen. Seydel (S. 612 Anm. 49) bezeichnet nicht mit Unrecht diesen Einfall als „wunderlich" und Heimberger (S. 47) meint zutreffend, daß der Gesetzgeber, hätte ihm wirklich eine derartige Intention innegewohnt, dies sicherlich in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht hätte.

Irrig wäre auch die Ansicht, in den Rabbinatsdistrikten wenigstens einen Ansatz zu einer Organisation der Gesamtheit zu erblicken. Wenn hier mehrere Gemeinden zusammen den Amtssprengel eines Rabbiners ausmachen, so ist eine derartige Koalition auf finanzpolitische Erwägungen zurückzuführen, insbesondere auf die Armut der kleinen Landgemeinden, die zu schwach sind, um für sich allein einen Rabbiner bestellen zu können. Aehnlich wie die in einer Bürgermeisterei mit anderen vereinigte politische Gemeinde gibt hier die einzelne jüdische Kultusgemeinde trotz dieses Zusammenschlusses nichts von ihrer Selbständigkeit auf, bleibt vielmehr nach wie vor in Bayern die einzige rechtliche Erscheinungsform der israelitischen Privatkirchengesellschaft.

Während also in früheren Zeiten über der einzelnen Gemeinde immer noch eine höhere Organisation sich aufbaute, mag sie nun „Jüdischheit" oder „Landjudenschaft" geheißen haben, bildet gerade das Fehlen einer derartigen oberen Instanz mit das Hauptmerkmal des modernen bayerischen israelitischen Kirchenrechts. In privater Weise haben sich allerdings die Kultusgemeinden zusammengeschlossen, in dem „Landesverein für israelitische Kultusgemeinden in Bayern"; irgendwelche staatsrechtliche Bedeutung kommt diesem Verein natürlich nicht zu.

II.

1. Abschnitt.

Die Rechtstellung der einzelnen Kultusgemeinde im Allgemeinen.

§ 6.

Definition und juristische Struktur der Kultusgemeinde.

Um zu einer Definition des Begriffes „Kultusgemeinde" zu gelangen, muß man unterscheiden zwischen kirchlichem und weltlichem Recht. Nach jüdischem Rechte ist eine Kultusgemeinde eine Vereinigung von mindestens 10 erwachsenen Israeliten behufs Ausübung ihres religiösen Kultus. Im Sinne der israelitischen Religion „erwachsen" ist jeder Jude, der das 13. Lebensjahr vollendet und „Barmizwah" — konfirmiert worden ist. (Ebenso: Katz S. 21 und Löb S. 90).

Eine andere Definition liefert uns § 24 des Judenedikts von 1813: „Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorialeinteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden". Heimberger (S. 79) gibt uns vielleicht die beste staatsrechtliche Definition, wenn er von der israelitischen Kultusgemeinde spricht als einer „mit staatlicher Genehmigung zustandegekommenen örtlichen Vereinigung einer Anzahl Israeliten zum Zwecke der gemeinschaftlichen Gottesverehrung nach mosaischem Ritus".

§ 22 des Judenedikts bestimmte: „Die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden . . . . . bilden keine eigenen Judengemeinden, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Ortes in Gemeindeangelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen". Die jüdischen Gemeinden, die in den vorhergehenden Epochen nicht nur kirchliche, sondern zugleich politische Körperschaften gewesen waren, sind geschwunden und haben infolge dieser Bestimmung neuen Rechtssubjekten Platz gemacht, den israelitischen Kirchengemeinden. Die Eigenart derselben wird wiederum von Heimberger (S. 50) am glücklichsten gekennzeichnet; er nennt sie „kleine kirchliche Republiken", die von einander und ebenso von über ihnen stehenden kirchlichen Behörden unabhängig wären.

Zwei wichtige Merkmale haben sich jedoch die Kultusgemeinden aus der Vergangenheit in die Gegenwart hinübergerettet: sie sind Korporationen des öffentlichen Rechtes sowohl wie des Privatrechtes geblieben und als solche auch fast immer einstimmig anerkannt worden. Eine Zeitlang wollte man allerdings in privatrechtlicher Hinsicht in ihnen nur Sozietäten sehen (Heimberger 132, Roth I S. 293 Anm. 14). Dieser Theorie kann ohne weiteres mit Hilfe des bereits erwähnten § 31 des Judenedikts entgegengetreten werden, der die Schulden der ehemaligen Judenkorporationen anteilweise den einzelnen Gemeinden zuweist. Damit ist die Rechtsfähigkeit der Gemeinde, die Fähigkeit Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, in unzweideutiger Weise ausgesprochen.

Der Beweis dagegen, daß die Kultusgemeinden auch Verbände des öffentlichen Rechtes sind, läßt sich nur im Wege der Analogie führen. Privatkirchengesellschaften sind Verbände des öffentlichen Rechtes (vgl. Heimberger S. 80); da die Kultusgemeinde in Bayern nun den einzigen rechtlichen Niederschlag der israelitischen Privatkirchengesellschaften darstellt, muß ihr notgedrungen auch die Eigenschaft einer öffentlichrechtlichen Korporation zugesprochen werden. (So auch Heimberger S. 81 und Seydel S. 612).

§ 7.

Die Bildung von Kultusgemeinden.

Die eigentümliche Rechtslage, der wir bei diesem Abschnitt begegnen, wird durch nichts besser gekennzeichnet, als wenn wir die einschlägigen Rechtsquellen — den Ausdruck „Gesetzesstellen" verbieten die

Umstände — für sich allein sprechen lassen. Sie werfen ein grelles aber bezeichnendes Licht auf die Verworrenheit, in die das jüdische Kirchenrecht in Bayern allmählich hineingeraten ist.

§ 24 des Edikts, der hier nochmals zitiert werden muß, erlaubt den Juden die Bildung einer eigenen kirchlichen Gemeinde, wenn sie „in einem gewissen mit der Territorialeinteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind. Ferner ist ihnen gestattet, an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte zu haben". Da, wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt (§ 25).

Von nun an greifen die Ministerialentschließungen ein. Die erste (Döllinger VI 197) die bereits unter dem 6. Dezember 1813 erlassen wurde, sagt: „Die Bestimmung, daß Synagogen, Rabbiner und Begräbnisstätten nur an einem solchen Orte stattfinden sollen, wo eine Polizeibehörde . . . . . besteht, gilt nur von der Errichtung neuer Kirchengemeinden und neuer Synagogen, ohne auf die schon bestehenden eine mit dem Edikt über die Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften nicht wohl vereinbarliche Rückwirkung zu haben". Die Richtigkeit und die Gesetzmäßigkeit dieser Interpretation, die also das Edikt in diesem Punkt auf bereits vorhandene Kultusgemeinden nicht angewendet wissen will, kann nicht bezweifelt werden. Wie Benario (S. 14) richtig betont, bestätigt das Edikt selbst die vorhandenen Kultusgemeinden, indem es ihnen in seinem § 21 die Verbindlichkeiten der aufgelösten Judenkorporationen anteilweise aufbürdet.

Nicht eigentlich wegen ihrer Einschlägigkeit, wohl aber wegen des Nachfolgenden muß sodann eine Ministerialentschließung vom 29. August 1824 erwähnt werden (Döllinger, VI 157). Sie besagt:

„Ziff. 1. Gemeinschaftliche Gottesdienste, welche die Grenzen der einfachen Hausandacht überschreiten, dürfen nur denjenigen jüdischen Glaubensgenossen gestattet werden, die irgend einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind. Wenn daher kleine Judengemeinden sich die Kosten eines Rabbiners zu bestreiten nicht vermögen, sollen für mehrere solcher Gemeinden gemeinschaftliche Rabbiner aufgestellt werden . . . .

Ziff. 3. Vor der Hand kann den jüdischen Gemeinden, welche sich zur Aufstellung einzelner oder gemeinschaftlicher Rabbiner bereitwillig erklären, die Fortsetzung des bisher geübten gemeinschaftlichen Gottesdienstes in Gegenwart eines Vorsängers gestattet werden . . ."

Dadurch wird einzig und allein die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Rabbiners geschaffen, weiter aber nichts. Gleichwohl finden sich in der zweiten größeren Neuregelung jüdischbayerischen Kirchenrechts, in der Normativentschließung des Kultusministeriums vom 29. Juni 1863 folgende fortan maßgebende Ausführungen:

„Bereits durch die zum Vollzug des Edikts über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 ergangenen MinEntschl. vom 6. Dezember 1813 Ziff. 3 und vom 29. August 1824

Ziff. 1 und 3 . . . . ist ausgesprochen worden, daß der § 24 des Edikts dem Fortbestande und der Bildung israelitischer Lokalkultusgemeinden nicht entgegenstehe, sofern nur diese Gemeinden einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind . . . . Hieran ist auch ferner festzuhalten . . . . ".

Was nun die beiden hier angezogenen Ministerialentschließungen anbelangt, so besagt, wie wir gesehen haben, keine auch nur ein Wort über die Neubildung von Kultusgemeinden. Am allerwenigsten will das Judenedikt mit seinem ungemein klar und einfach gehaltenen § 24 eine Handhabe bieten zur Schaffung von „Lokalkultusgemeinden" mit weniger als 50 Familien. Es denkt nicht daran, und wenn das Ministerium gleichwohl etwas derartiges herausgelesen hat, so war der Wunsch der Vater des Gedankens. Ernst Mayer (Kirchenhoheitsrechte S. 177) vertritt ja allerdings die Ansicht, daß mit besonderer eventuell zu verweigernder staatlicher Genehmigung eine Gemeindebildung auch bei einer niedereren Familienzahl statthaft sei. Zugegeben selbst die Richtigkeit dieser Auffassung, so ist doch eine solche Genehmigung weder jemals erbeten noch erteilt worden; wäre sie aber vorgekommen, so gehörte sie, wie Heimberger S. 87 richtig ausführt, zur Kompetenz des Königs und niemals zu der des Ministeriums.

Die Sachlage war ganz einfach die: Alle Versuche, die jüdischen Verhältnisse auf gesetzlichem Wege zu regeln, waren resultatlos verlaufen. Die veränderten Zeitläufte, vor allem die den Juden seit 1861 gewährte Freizügigkeit, erforderten jedoch gebieterisch eine Neuordnung, sei es auf welchem Wege immer. Das Ministerium mußte eingreifen, war sich aber auch zugleich bewußt, daß es damit die gesetzmäßige Basis verlasse, und suchte deshalb seiner Entschließung das harmlose Mäntelchen einer authentischen Interpretation eines bereits vorhandenen Gesetzes umzuhängen. Daß gleichwohl eine Ungesetzlichkeit begangen und in grober Weise ein bestehendes Gesetz mißachtet und ignoriert worden ist, bedarf wohl keiner langen Ausführung. Denn wie anders soll man es nennen, wenn das Edikt die Neubildung einer Kultusgemeinde von dem Vorhandensein von mindestens 50 Familien abhängig macht, und die Ministerialentschließung gleichwohl ausspricht, daß zur Neubildung nichts weiter erforderlich sei wie die Zuweisung an einen bestimmten Rabbiner!

Treffend kritisiert Heimberger in seiner kleinen Schrift: „Das bayerische Judenedikt von 1813 und seine Revision" S. 3 diesen eigentümlichen Rechtszustand, dessen Charakteristikum im Grunde genommen die Rechtlosigkeit ist.

„Auf welchem Rechtsgebiete wäre es denkbar, daß ein Ministerium die Vorschriften eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung — mag man das Judenedikt als das eine oder als das andere ansehen — — so ignoriert und ihre Ingnorierung durch Andere in so unzweideutiger Weise zuläßt und geradezu vorschreibt wie hier? Gewiß, das Ministerium war in einer schwierigen Lage. Es sollte mit einem königlichen Edikt regieren, mit dem sich schlechterdings nicht regieren ließ und so hat es denn die Vorschriften des Edikts auf dem Papier

stehen lassen und ihnen entgegen Anordnungen getroffen, wie sie eben die unabweislichen Bedürfnisse der Praxis dringend verlangten. Aber daß ein solches Regieren gegen gesetzliche Verordnung ein unhaltbarer und eines geordneten Staatswesens unwürdiger Zustand ist, liegt auf der Hand!"

Diesen unabweislichen Bedürfnissen der „Praxis" ist es auch zuzuschreiben, wenn die gesetzwidrige Entschließung niemals nicht nur keine Widerstände zu überwinden hatte, sondern geradezu dankbar empfunden wurde. Der bestehende Rechtszustand läßt sich demnach in Folgendem zusammenfassen: Beharrt man bei dem theoretischen und verfassungmäßig einzig richtigen Standpunkt des Gesetzes, so ist noch heute § 24 des Judenedikts maßgebende Vorschrift bei Begründung einer neuen Kultusgemeinde. In der Praxis dagegen gilt die Ministerialentschließung von 1863, welche zum gleichen Zwecke nichts weiter verlangt als das Vorhandensein von mindestens 10 männlichen israelitischen Personen und die Zuweisung der so geschaffenen neuen Gemeinde an einen Rabbiner.

Daß die letztere Vorschrift zugleich die einzige ist, mit der man den Erscheinungen der Praxis begegnen kann, erhellt schon aus dem Umstand, daß wir heute in ganz Bayern einschließlich der Pfalz nur 30 Kultusgemeinden hätten, würden die Bestimmungen des Edikts noch praktisch gehandhabt. Statt dessen weist das gesamte Königreich 303 Kultusgemeinden auf (vgl. Dingfelder S. 12, Tabelle V). Vertritt man die Forderungen des Gesetzgebers von 1813 noch heute, so entbehren $^9/_{10}$ der bayerischen Kultusgemeinden der rechtlichen Grundlage!

§ 8.

Weitere Erfordernisse zur Bildung von Kultusgemeinden.

Bei oberflächlichem Zusehen enthält § 24 des Edikts keine weiteren Bedingungen für die Bildung einer Kultusgemeinde. Da jedoch jede Gemeinde, will sie ihren Gottesdienst in würdiger Weise begehen, einer Synagoge bedarf, so muß sie sich notgedrungen nach den weiteren Bestimmungen des § 24 am Sitze einer Polizeibehörde bilden, sollen nicht Gemeinde und Synagoge an verschiedenen Orten bestehen. Das gleiche Verlangen stellt das Edikt in Ansehung der Begräbnisstätte und des Rabbiners, ohne den sich — in bezeichnender Unkenntnis der Sachlage — das Edikt die jüdische Kultusgemeinde anscheinend nicht vorstellen kann (vgl. § 25 Abs. 2 §§ 26 und 31). Es ist klar, daß diese Vorschrift, namentlich solange für die Israeliten noch Ausnahmegesetze galten, eine große Härte bedeutete, und den armen kleinen Judengemeinden durch die Anstellung eines eigenen Rabbiners geradezu Unerschwingliches zugemutet wurde. Die Praxis reagierte denn auch in der gewohnten Weise darauf, indem sie sich um die erlassenen Vorschriften einfach nicht kümmerte. Von obrigkeitlicher Seite mußte man sich notgedrungen zu Zugeständnissen entschließen — ein Ausfluß davon ist ja auch die oben genannte MinEntschl. vom 29. August 1824. — So konnte Gotthelf (S. 88) bereits im Jahre 1851 schreiben, daß

„diese Vorschrift nicht strikte zu nehmen ist, indem es gar viele Kirchengemeinden gibt, die Rabbiner, Begräbnisorte und namentlich Synagogen haben, ohne daß an den betreffenden Orten eine Polizeibehörde sich befände." Er betrachtet das aber noch als eine Ausnahme, die wohl von besonderer Genehmigung des Königs abhängig sei. Anderer Ansicht war das Ministerium, das eigenmächtig an Stelle des Königs handelte und in seiner Normativentschließung von 1863 diese in Vergessenheit geratene Vorschrift einfach unter den Tisch fallen ließ.

An Stelle dieser werden nunmehr andere Einrichtungen zur notwendigen Ausstattung einer Kultusgemeinde gerechnet, und eine Kultusgemeinde im Sinne der MinEntschl. ist lediglich dann vorhanden, wenn sie nicht nur einem Rabbiner zugeteilt ist und die notwendige Anzahl aufweist sondern auch die dort geforderten Einrichtungen. Die Entschließung verfügt:

„In jedem Falle und unabhängig von dem Widerspruche der Mehrheit der Gemeindeglieder muß in jeder israelitischen Kultusgemeinde neben einer dem Zweck und der Würde ihrer Bestimmung entsprechenden Synagoge sammt innerer Einrichtung als Gesetzrollen usw. für

a) Religionsschule
b) vorschriftsmäßiges Ritualbad
c) Beschaffung ritualmäßigen Fleisches
d) ritualmäßiges Begräbnis

Sorge getragen sein."

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die in dieser Verfügung eine unbefugte Einmischung in reine Interna der israelitischen Religion und damit eine Ueberschreitung der der Regierung durch § 38 der II. Verfassungsbeilage gezogenen Grenzen sahen. Sowohl Seydel (S. 617) wie Benario (S. 24) bestreiten hier eine oberste Staatsaufsicht, da diese Gegenstände nicht zu den in § 38 der II. Verfassungsbeilage aufgezählten „inneren Kirchenangelegenheiten" gehören, einzig und allein die Kultusgemeinde sei befugt, hier eine selbständige Regelung zu treffen. Nach Seydel (S. 617 Anm. 87) können daher diese Bestimmungen die Bedeutung zwingender Rechtsnormen nicht beanspruchen, die Beschaffung ritualmäßigen Fleisches zum Beispiel sei kein Gegenstand des Zwanges für die Staatspolizei und in Dinge wie Beschneidung oder Ritualbäder der Jüdinnen könne sich die Verwaltung kaum anders als mit guten Ratschlägen einmischen. Mit dem letzteren mag Seydel so unrecht nicht haben! Ein Anhänger seiner Auffassung scheint auch der Kultusminister v. Wehner zu sein, der in der Sitzung des Kirchengemeindeordnungsausschusses des bayerischen Landtages vom 20. Januar 1910 u. a. erklärte:

„Die Bedeutung der MinEntschl. vom 29. Juni 1863 wird ... erheblich überschätzt ... Eben weil sie nichts anderes als eine Vollzugsanweisung des Ministeriums ist, kann sie jederzeit ohne weiteres aufgehoben oder abgeändert oder auch für einen Einzelfall außer Kraft gesetzt oder durchbrochen werden. Ja es geschieht dies sogar schon jetzt fortgesetzt. Denn es sind keineswegs in allen Kultusgemeinden tatsächlich die in Ziffer 4, Abs. 3 verlangten Kultuseinrichtungen wie

Synagoge, Ritualbad, ritualmäßige Begräbnisstätte auch vorhanden. Ausnahmen müssen stillschweigend geduldet werden, wenn nicht gar manche kleinere Kultusgemeinde der Auflösung verfallen soll."

Unseres Erachtens trifft diese Auffassung nicht das Richtige. Der Grund, warum das Ministerium diese Attribute von einer Kultusgemeinde verlangte, erhellt sich, wenn wir die von Heimberger (S. 128) mitgeteilte Stelle aus den Motiven zu jener MinEntschl. v. 29. Juni 1863 mit hereinziehen: „Die Grundlagen des auf der Offenbarung ruhenden mosaischen Religionssystemes, wie solche bei Anerkennung und Aufnahme der Religionsgesellschaft 1813 unzweifelhaft feststanden, und namentlich in den einzelnen äußeren Attributen zum Ausdruck gelangen, müssen, wenn der Staat nicht in Kurzem eine ganz andere Religionsgesellschaft in seiner Mitte haben will, in Kraft des verfassungsmäßig begründeten Oberaufsichtsrechtes auch ferner aufrecht erhalten werden." Daß das Ministerium mit seiner Entschließung richtig gehandelt hat und daß seine Forderungen auch in der Praxis Verständnis und Anklang gefunden haben, kann vielleicht schon der eine Umstand bezeugen, daß wir in sämtlichen Entwürfen der Revision des Judenedikts — soweit sie wenigstens dem Verfasser bekannt sind — die gleichen Vorschriften wieder finden!

Orthodoxes wie neologes Judentum sind also in diesem Punkte einer Anschauung. Heimberger (S. 128) kommt deshalb zu der Schlußfolgerung, daß eine Kultusgemeinde, welche nicht alle die erwähnten Einrichtungen besitzt, eine neue Privatkirchengesellschaft darstellt, die noch keine königliche Genehmigung besitze und der deshalb vor allem die Befugnis zur Abhaltung eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes mangele. Prinzipiell mag er damit Recht haben. Aber in ihrer ganzen Tragweite gehen uns seine Schlußfolgerungen doch zu weit! Benario (S. 23) hat nicht Unrecht, wenn er meint, daß eine Kultusgemeinde „nach wie vor eine solche ist, auch wenn sie vielleicht kein vorschriftsmäßiges Frauenritualbad hat." Nicht als eine generelle, sondern als eine von Fall zu Fall zu entscheidende Tatfrage möchten wir diese Angelegenheit betrachtet wissen und damit scheinen wir auch Seydel (S. 617, Anm. 87) auf unserer Seite zu haben. Nur so können wir den Erscheinungen des modernen Lebens gerecht werden. Man denke nur an die mißlichen Finanzverhältnisse weitaus der meisten bayrischen Kultusgemeinden!

Findet aber eine Behörde Veranlassung eben auf Grund dieser Bestimmungen der Ministerialentschließung die Bildung einer Kultusgemeinde zu untersagen oder gegen eine bereits bestehende Gemeinde einzuschreiten, so ist das keine Verletzung des § 38 der II. Verfassungsbeilage und unbefugte Einmischung in religiöse Interna, sondern lediglich die praktische Durchführung des Gedankens, daß der Staat andere als genehmigte Privatkirchengesellschaften nicht zuläßt. (So auch Heimberger S. 129).

Am Schlusse dieses Paragraphen sei noch kurz der Behörden gedacht, deren Aufgabe es ist, bei Bildung von Kultusgemeinden mitzuwirken. Vergebens werden wir auch hier nach einer ausdrücklichen

Bestimmung suchen, die dieses Gebiet der Verwaltung einer bestimmten Behörde zuteilt. In der Praxis haben sich stets die Kreisregierungen, Kammern des Innern damit zu befassen gehabt. Und als eine förmliche Bestätigung dieser Uebung ist es anzusehen, wenn die Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863 an die Kreisregierungen, Kammern des Innern ergeht. Daß in vorbereitender Weise auch die Distriktsverwaltungsbehörden, die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate eingreifen können, liegt auf der Hand. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen werden vom Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten erledigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 13. Febuar 1880 ausgesprochen, daß er zur Entscheidung von Streitigkeiten über Bildung bzw. Umbildung von Kultusgemeinden nicht zuständig sei, (VGH. I 145) da Art. 8 Ziff. 36 des Gesetzes vom 8. August 1878 (Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverband) hier nicht in Frage komme.

§ 9.

Können am gleichen Ort mehrere Kultusgemeinden begründet werden?

Heimberger (S. 88 ff.) war unseres Wissens der erste, der diese Frage, die auch hier Erörterung finden soll, wissenschaftlich behandelt hat. In der Praxis war sie jedenfalls schon vorher aufgetaucht und hat dort ihre Lösung in Form eines im Grunde genommen wenig befriedigenden und mit der Verfassung schwer in Einklang zu bringenden Kompromisses gefunden. Die Gegensätze zwischen orthodoxem und neologem Judentum hatten sich allmählich so zugespitzt, daß in Nürnberg sowohl wie in München der orthodoxen Minorität der Gemeinde die neologe Feier des Gottesdienstes unvereinbar mit altjüdischen Lehren und Traditionen erschien. Da jedoch die gesetzliche Unterlage zur Gründung einer zweiten Kultusgemeinde zum mindestens zweifelhaft war, entschloß man sich zu einem Auswege. Die orthodoxe Minorität ließ ihre Beziehung zur Kultusgemeinde unverändert fortbestehen, kam vor allem ihren finanziellen Verpflichtungen nach, gründete aber zur Begehung eines Gottesdienstes, der den Anforderungen des orthodoxen Judentums genügt, einen eigenen Verein. Durch die Anstellung eines eigenen Rabbinatssubstituten und eines eigenen Vorsängers ergaben sich für diese strenggläubigen Anhänger des Judentums ganz bedeutende finanzielle Verpflichtungen, zumal sie von der Gesamtgemeinde hiefür keinerlei Zuschuß erhielten. Man bestritt ihnen vielmehr von neologer Seite überhaupt das Recht auf Abhaltung eines eigenen Gottesdienstes und sah darin nichts weiter als ein auf Ruf und Widerruf erteiltes Zugeständnis. Das führte dann zu dem bekannten München-Nürnberger Gemeindekonflikt im Jahre 1907, der seine Erledigung damit fand, daß den Orthodoxen ihr Rechtsanspruch auf den Bestand einer eigenen Synagoge und ein jährlicher Zuschuß aus Gemeindemitteln zugebilligt wurde.

Praktisch ist demnach der Versuch, am gleichen Ort eine zweite Kultusgemeinde zu gründen, niemals gemacht worden, und wir haben es daher mit einer rein akademischen Frage zu tun. Die maßgebende Gesetzesstelle ist wiederum § 24 des Judenedikts. Da hier den Juden unter den bekannten Voraussetzungen die Bildung „einer" Gemeinde gestattet wird, kommt Heimberger (S. 89) zu dem Schlusse, daß es den Juden auch frei stehe, mehrere Gemeinden zu gründen; denn „eine" werde im Gesetzeswortlaut nicht als Zahlwort sondern als unbestimmter Artikel gebraucht. Gegen die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung läßt sich nun allerdings nichts einwenden! Aber wie hätte sich der Gesetzgeber sonst auszudrücken vermocht, hätte er etwa schreiben sollen: „die" Gemeinde zu bilden? Heißt diese Argumentation nicht mit Gewalt in das Gesetz etwas hineintragen wollen, was nicht darin steht und auch nicht darin stehen kann, denn der Gesetzgeber konnte moderne Großgemeinden wie München und Nürnberg so wenig vorher sehen wie eine spätere Spaltung des Judentums in Orthodoxie und Neologie.

Um zur Entscheidung dieser Frage zu gelangen, muß man von einem ganz anderen Standpunkt ausgehen! Die Kultusgemeinde ist im Sinne des Judenedikts und der MinEntschl. vom 29. August 1863, Ziff. 2 ähnlich wie der katholische und protestantische Pfarrsprengel eine Einheitsgemeinde, ein Gebietsverband, der alles umschließt, was er innerhalb seiner Grenzen vorfindet. Gerade das von Heimberger zur Vertretung seiner Ansicht aufgeführte Beispiel vermag als Beweis zu dienen. Werden innerhalb eines Bezirksamts mehrere Gemeinden gebildet, so ist das zulässig, denn hier wird die notwendige strenge örtliche Scheidung stets vorhanden sein. Das gleiche gilt von der unmittelbaren Stadt, solange jede Kultusgemeinde ihren eigenen Bezirk umfaßt. Mit dem Augenblicke jedoch, wo sich zwei Kultusgemeinden in dasselbe Gebiet teilen müssen, hört die Kultusgemeinde auf, ein Gebietsverband zu sein. Im Geiste der bestehenden Vorschriften ist demnach eine derartige Doppelexistenz als unzulässig zu erachten. Daß man de lege ferenda anderer Ansicht sein kann, tut nichts zur Sache.

Das ist auch der Standpunkt, der von Seydel (S. 610 Anm. 29) und dem Verwaltungsgerichtshof (III S. 222) geteilt wird. Mit Recht meint Seydel: „Liegt der Grund, weswegen eine doppelte Gemeindebildung gewünscht wird, in einer religiösen Scheidung so ist der rechtlich geforderte Ausdruck hiefür die Bildung einer neuen Glaubensgesellschaft durch einen der beiden Teile". Desgleichen erklärte der gegenwärtige Kultusminister in der bereits erwähnten Sitzung vom 20. Januar 1910: „. . . Nach der geltenden Verfassung der israelitischen Privatkirchengesellschaft gibt es eine andere organisierte Erscheinungsform nicht als die der einheitlichen Kultusgemeinde."

§ 10.

Die Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde.

§ 24 des Judenedikts „gestattete" die Gründung einer Kultusgemeinde, wenn mindestens 50 jüdische Familien zu dieser Gründung bereit waren. Diese so auf Grund freiwilliger Vereinbarung geschaffene

Gemeinde nahm in erster Linie alle diejenigen in sich auf, die bei ihrer Statuierung mitgewirkt hatten, in zweiter Linie aber auch alle die Juden, die sich ihr späterhin freiwillig anschlossen; obwohl somit jeder rechtliche Zwang zum Beitritt ausgeschlossen war, hat unter den gegebenen orthodoxen Verhältnissen die Kultusgemeinde in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens doch sicherlich alle an dem betreffenden Orte ansässigen Israeliten umfaßt.

Auch in diesem Punkte und in getreuer Wiederspiegelung der inzwischen eingetretenen neuen Konstellation führte die MinEntschl. vom 29. August 1863 eine grundlegende Aenderung herbei. Zwar ist die Freiheit der Gemeindebildung nicht angetastet worden, doch kann sie jetzt schon von 10 Personen ausgehen (vgl. oben § 7). Ist aber einmal die Kultusgemeinde geschaffen, so wird sie dadurch nicht nur zur Einheitsgemeinde im Sinne des vorherigen Paragraphen sondern zugleich auch zur Zwangsgemeinde; denn Ziff. 2 unserer MinEntschl. verfügt:

„Jede israelitische Familie sowie jeder einzeln stehende Israelite muß derjenigen israelitischen Kultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort angeschlossen ist". (Wir haben also hier einen ähnlichen Vorgang vor uns wie in der GewO. — §§ 100 ff. — bei Bildung der Zwangsinnung!)

Die schwankende rechtliche Unterlage der MinEntschl. hat es mit sich gebracht, daß auch diese Bestimmung nicht unangefochten geblieben ist. Benario (S. 18) bestreitet in Ermangelung gesetzlicher Begründung ihre Rechtsverbindlichkeit und kommt infolgedessen zum gegenteiligen Schlusse, daß „kein Israelite nach dem gegenwärtigen Rechtszustande gebunden sei, der Kultusgemeinde seines Wohnsitzes wider seinen Willen anzugehören" (S. 21). Bei diesem Ausgangspunkte darf es nicht Wunder nehmen, wenn er bei Erörterung der nachfolgenden Fragen zu gänzlich verschiedenen Resultaten gelangt.

So sehr wir uns im § 7 gegen die Gesetzmäßigkeit der Entschließung wandten, in diesem Punkte müssen wir im Verein mit allen Autoren für die Entschließung und gegen Benario eintreten. Während die Entschließung, soweit sie die Bildung der Kultusgemeinde behandelt, ein bestehendes Gesetz einfach umstößt, hatte sie hier freien Spielraum und fand ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 76 e, 77 und 78 der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde. Denn was dort von der Einteilung des Pfarrsprengels gesagt wird, kann auf den analogen Gebietsverband der Kultusgemeinde übertragen werden. Da es aber an einer jüdischen Kirchengewalt fehlt, die die bloße „Mitwirkung" des Staates erfordern würde, wird der Staat vollkommen frei und er kann die einschlägigen Bestimmungen „einseitig nach Anhörung der Beteiligten erlassen" (Seydel S. 610). „Das bloße Recht der Mitwirkung verwandelt sich in ein Recht der freien Bestimmung" (Heimberger S. 94).

In diesem durch die MinEntschl. für Bayern geschaffenen System der Zwangsgemeinde gleich Heimberger (S. 96) einen Eingriff in die Gewissensfreiheit zu erachten, finden wir keinen Anlaß. Der innere Grund der Schaffung der Zwangsgemeinden war sicherlich der, daß

man die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kultusgemeinde aufrecht erhalten wollte, und es ist nicht einzusehen, warum jemand, der sich als Anhänger einer bestimmten Religion betrachtet wissen will, nicht auch wegen dieser Zugehörigkeit an den materiellen Lasten seiner Religionsgesellschaft mittragen soll. Erscheint ihm dies Opfer zu groß, so ist ihm durch die 2. Beilage zur Verfassungsurkunde jederzeit die Möglichkeit des Austrittes gewährleistet. Andererseits soll nicht verkannt werden, daß die orthodoxen Israeliten jetzt zu neologen Einrichtungen beisteuern müssen, die sie nach ihrer religiösen Ueberzeugung nicht billigen können; aber die Schuld daran trägt nicht das System der Zwangsgemeinde, sondern das System der Einheitsgemeinde! In diesem letzteren Punkte hätte also eine Reform einzusetzen! (Hierüber und über das preuß. Austrittsgesetz vgl. den Anhang 2).

Jeder Israelit ist also nach dem geltenden Rechte ipso jure Angehöriger der Kultusgemeinde seines Wohnortes. Unter Wohnort haben wir gemäß BGB. § 7 den Ort der ständigen Niederlassung zu verstehen. Bestimmungen, wie sie sich namentlich in den älteren Statuten der Kultusgemeinden fanden, daß die Heimat entscheidend für die Gemeindezugehörigkeit sei, kommt demnach eine Rechtsverbindlichkeit nicht zu (vgl. VGH. IV 271, I 483, III 318). Die Zwangsgemeinde will ihre Wirkung auf alle Israeliten des betreffenden Ortes erstrecken, ein Unterschied zwischen bayerischen und nichtbayerischen Israeliten kann demnach nicht Platz greifen; auch die letzteren sind in vollem Umfange Mitglieder der Kultusgemeinde (VGH. III 694). Wie die christlichen Kirchengemeinden kann auch die jüdische Kultusgemeinde nur physische nicht aber juristische Personen umfassen (VGH. II 357). Einer statutarischen Bestimmung, daß auch anderen Israeliten die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts offen gehalten wird, steht eine gesetzliche Schranke nicht entgegen. § 1 der Statuten der Münchner Kultusgemeinde lautet dementsprechend: „Die israelitische Kultusgemeinde in München besteht aus allen im Stadtbezirk München und den ihr zugeteilten Orten wohnhaften Religionsgenossen.

Den an anderen Orten im Kreise Oberbayern wohnhaften Religionsgenossen steht es frei, sich der Gemeinde als Mitglieder anzuschließen. Die Angehörigkeit zur Gemeinde erlischt mit dem Wegfall einer ihrer Voraussetzungen."

Abgesehen vom Tode kann demnach die Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde auf zweierlei Weise erlöschen:

a) durch Wegzug aus der Gemeinde

b) durch Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft.

Punkt a bedarf der Erläuterung nur insofern, als die Mitgliedschaft auch dann erlischt, wenn der Wegzug nach einem Orte erfolgt, an dem sich eine israelitische Kultusgemeinde nicht befindet.

Der in § 5 besprochene Charakter der israelitischen Religionsgesellschaft als einer Privat-Kirchengesellschaft äußert sich dann darin, daß der Betreffende auch nach seinem Ausscheiden aus der Kultusgemeinde Israelite bleibt. Der Austritt aus der Gemeinde ist daher nicht gleichbedeutend mit dem Austritt aus der jüdischen Religionsgesellschaft. (VGH. I 486).

Punkt b ist ebenfalls selbstverständlich, denn ihrem Wesen nach kann die israelitische Kultusgemeinde nur Israeliten, nicht aber Andersgläubige umfassen. Daß der Austritt nach jüdischem Kirchenrecht ebensowenig Wirkung hat wie der Religionswechsel nach kanonischem Recht, bleibt hier außer Betracht. Für den Austritt aus dem Judentum gelten die allgemeinen Regeln der §§ 5 ff. der II. Beil. zur Verfassungs-Urkunde. Er muß deshalb, um rechtswirksam zu sein, persönlich vor dem zustehenden Rabbiner erklärt werden. (VGH. XXI 32).

Bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Kultusgemeinde hat man in analoger Anwendung des Art. 10 Ziff. 12 auf israelitische Verhältnisse in letzter Instanz eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zu begründen versucht. (So Heimberger S. 97). Diese Ausdehnung im Wege der Analogie ist jedoch sowohl durch den Verwaltungsgerichtshof selbst (XXVII 1), wie durch die übrige Literatur abgelehnt worden. (Reger-Dyroff S. 334, Anm. 3; Seydel S. 620 Anm. 117).

§ 11.

Die Autonomie der israelitischen Kultusgemeinde.

Unter Autonomie verstehen wir „die Befugnis kleinerer Verbände innerhalb des Staates für ihren Rechtskreis mit verbindender Kraft für Dritte, also objektives Recht zu schaffen." (Engelmann S. 32). Auch für die israelitischen Kultusgemeinden wird dieses Recht in weitem Umfgange angenommen; eine uns sattsam bekannte Eigentümlichkeit des israelitischen Kirchenrechtes in Bayern mag es mit sich gebracht haben, daß man in der Autonomie den Rechtsboden der einen oder anderen Institution entdecken zu können glaubte, für die man vergebens nach einer gesetzlichen Grundlage gesucht hatte. Am klarsten tritt das in der Frage des Besteuerungsrechtes der Kultusgemeinde zu Tage; auf dem vielumstrittenen Gebiete des israelitischen Kirchenrechtes mag vielleicht niemals heißer gekämpft, mögen sich die verschiedenen Ansichten in Theorie und Praxis niemals schroffer gegenüber gestanden sein als wenn es galt, diese strittigste aller Fragen zu entscheiden.

Nach dem Plane unserer Abhandlung werden wir uns mit dieser Seite der Autonomie erst im zweiten Abschnitte, der dem Finanzrechte der Kultusgemeinde gewidmet ist, zu befassen haben. Hier ist die Autonomie also nur insoweit zu erörtern, als durch sie die rechtliche Stellung der Kultusgemeinde im allgemeinen beeinflußt wird, ein Gebiet, auf dem auch in der Literatur eine erfreuliche Uebereinstimmung beobachtet werden kann. (Heimberger S. 131; Benario S. 12; Seydel S. 616; Müller, BlAdmPr. 51, 360).

§ 23 des Judenedikts vom 10. Juni 1813 sicherte den jüdischen Glaubensgenossen alle die Befugnisse zu, die den Privatkirchengesellschaften durch das Religionsedikt von 1809 erteilt worden waren. Sie sind deshalb innerhalb der Grenzen der §§ 25 und 38 der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde unter der obersten Aufsicht des Staates zur selbständigen Regelung aller ihrer inneren Kirchenangelegenheiten berechtigt.

Während die Kultusgemeinden dieses Recht mit allen übrigen Kirchengesellschaften gemein haben, geht das Judenedikt weiter und räumt ihnen in seinen §§ 26 und 31 eigentliche Autonomie ein. Abs. 1 des § 26 des Judenedikts bestimmt: „Die Ortsrabbiner und Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinden vorgeschlagen, von den Generalkreiskommissariaten geprüft und nach Befund bestätigt oder verworfen." Die Kultusgemeinde hat daher selbständig zu bestimmen, in welcher Weise dieses Präsentationsrecht ausgeübt werden soll, vor allem, wem sie ein aktives Wahlrecht zuerkennen will. Einer Ueberwachung oder Kontrolle durch den Staat ist diese Wahl entzogen. Verwaltungsgerichtshof 24, 169: Ueber die Gültigkeit der von israelitischen Kultusgemeinden vorzunehmenden Wahl eines Rabbiners (behufs Ausübung des Vorschlagrechtes nach § 26 des Judenedikts von 1813) kann — unbeschadet der Zuständigkeit bei Streitigkeiten über das Stimmrecht der einzelnen Kultusgemeindemitglieder — nicht im Verwaltungsrechtswege entschieden werden, auch nicht nach Art. 8, Ziff. 37".

§ 31 des Judenedikts trifft sodann hinsichtlich des jüdischen Kirchenvermögens folgende Bestimmung: „Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet." Die Kultusgemeinde hat hier also ebenfalls freien Spielraum. Aktives und passives Wahlrecht zu den Aemtern der Kultusverwaltung, dann die Führung der Verwaltung selbst und ähnliche hier einschneidende Fragen, sie alle werden im Wege selbständiger Regelung mit Rechtswirksamkeit für ihre Mitglieder von der Kultusgemeinde erledigt. Ja es ist dies nicht nur ihr Recht, sondern im Sinne des Gesetzgebers geradezu ihre Pflicht, diese von ihm gelassene Lücke durch eigene Satzungen auszufüllen (vgl. VGH. XIV 225: „Nachdem diese aus der Autonomie der Gemeinden abgeleitete Befugnis sich zugleich als ihre öffentlichrechtliche Pflicht charakterisiert . . .). Eine Uebertragung dieser Befugnis an die Kultusverwaltung ist unstatthaft (VGH. XIV 225). Die Niederlegung ihrer autonomen Satzungen in Statuten wird nirgends gefordert, wenn dies auch meistens tatsächlich der Fall sein wird. Ziff. 3 der MinEntschl. vom 29. Juni 1863 nennt neben den Statuten ausdrücklich und an erster Stelle noch das Herkommen.

Die innerhalb dieser Grenzen sich bewegenden Beschlüsse der Kultusgemeinde bedürfen zu ihrer Gültigkeit auch keiner obrigkeitlichen Genehmigung. Die Staatsbehörden haben lediglich darauf zu achten, daß „Verletzungen bestehender Gesetze und Gefährdung öffentlichen Interesses ferne gehalten werden". (Krais I 359). Wenn gleichwohl in der Praxis bei den Kultusgemeinden meist die Uebung besteht, ihre Statuten den Verwaltungsbehörden vorzulegen, so ist das nur als eine Prüfung, nicht aber als eine Genehmigung anzusehen (vgl. Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. Dezember 1892 betr. die neuen Statuten der Kultusgemeinde von München: „. . . Das Statut wurde im Gesichtspunkte der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde von Staatsaufsichts wegen geprüft und hat zu einer desfallsigen Beanstandung Anlaß nicht gegeben.")

§ 12.

Die Auflösung, bezw. die Vereinigung von Kultusgemeinden.

„Obschon die Verhandlungen über das Judenedikt einen Umfang haben, mit welchem sich die Verhandlungen über das Religionsedikt nicht messen können, weist die Gestaltung, welche das Recht der israelitischen Gemeinden erhalten hat, die erheblichsten Lücken und Unklarheiten auf" (Seydel S. 609). An diesen Satz Seydels werden wir erinnert, wenn wir im Judenedikt von 1813 vergebens nach einer Bestimmung über die Auflösung von Kultusgemeinden suchen. Eine wichtige Lücke in der Gesetzgebung wurde einfach übersehen und als man einige Jahre später zur Ausarbeitung der Verfassung schritt, hielt man gleichwohl alles für erschöpfend geregelt. Hier, in Detailbestimmungen wenigstens, nochmals auf israelitische Verhältnisse Bezug zu nehmen, erachtete man für überflüssig. Nur so ist es zu erklären, wenn im § 76 der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde lediglich von Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengeln die Rede ist, nicht aber von israelitischen Kultusgemeinden. Es wurde in § 10 bereits ausgeführt, daß kein Hindernis entgegenstehe, dieses Versehen wieder gutzumachen und im Wege der Analogie die Gültigkeit der §§ 76, 77 des Religonsedikts auf den Gebietsverband der israelitischen Kultusgemeinde auszudehnen. Auch das wurde schon erwähnt, daß Benario (S. 18 und 16) dies eine „Ignorierung des Wortlautes des Gesetzes" erklärt und demgemäß dem Staat jegliche Befugnis zur Einmischung in diese Angelegenheit abspricht. Nach ihm ist es auch heute noch einzig und allein in das freie Belieben der Kultusgemeindemitglieder gestellt, wann sie eine Gemeinde auflösen bezw. wann sie sich mit einer anderen vereinigen wollen.

Wir wandeln auf anderen Bahnen und haben Ziff. 1 der Min.-Entschl. vom 29. Juni 1863 gemäß unseren vorhergehenden Ausführungen als auf den gesetzlichen Grundlagen der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde beruhend für rechtsverbindlich zu erachten. (So auch Heimberger S. 90 ff., Seydel, S. 610!) Sie lautet:

„Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche bisher zur gemeinsamen Ausübung ihres Kultus und zur Bestreitung der Kosten desselben sich gebildet haben, sollen auch künftig als israelitische Kultusgemeinden fortbestehen, solange sie noch die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhanden religiös selbständigen Gemeindeangehörigen nicht unter 10 Personen herabsinkt.

Sind diese Voraussetzungen bei einer Vereinigung israelitischer Glaubensgenossen eines bestimmten Ortes nicht mehr gegeben, so ist dieselbe nach Vernehmung der Beteiligten mit einer anderen, womöglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten Genossenschaft zu einer israelitischen Kultusgemeinde zu vereinigen".

Hält man sich an den genauen Wortlaut der Entschließung, so kann eigentlich nur von einer „Vereinigung", nicht aber von einer „Auflösung" die Rede sein. Diese kann in zwei Fällen Platz greifen:

1. Wenn die Zahl der religiös Selbständigen, d. i. über 13 Jahre alten Gemeindeangehörigen unter 10 herabsinkt.

2. Wenn dieses Minimum zur Existenz einer Kultusgemeinde zwar noch vorhanden, sie aber finanziell zu schwach ist, um die Mittel zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse aufzubringen.

Heimberger (S. 92) führt zwei Fälle an, wo jedoch tatsächlich von einer „Auflösung" im wahren Sinn des Wortes gesprochen werden müßte. Der eine betrifft die Möglichkeit, daß aus irgendwelchen Gründen die Existenz einer Kultusgemeinde beendet wird, bevor die Behörde noch die Vereinigung mit einer anderen hätte bewirken können, der andere die Eventualität, daß in der Nähe keine Gemeinde besteht, zu welcher die Zuteilung erfolgen könnte. Der letztere Fall scheint uns mit der Entschließung nicht im Einklang zu stehen, denn diese will offensichtlich unter allen Umständen eine Auflösung vermeiden und eine Vereinigung mit einer anderen Kultusgemeinde, die jedoch die geforderten Eigenschaften nicht obligatorisch („womöglich") aufweisen muß, herbeiführen.

Das Kultusvermögen teilt selbstverständlich das Schicksal der Gemeinde, d. h. es ist eventuell mit dem einer anderen Gemeinde zu vereinigen. Stiftungen, die ausschließlich für Gemeindemitglieder errichtet sind, führen ihr Sonderdasein natürlich auch nach der Verschmelzung fort. In dem einzig denkbaren Fall einer wirklichen Auflösung müßte das Vermögen der untergegangenen Gemeinde gemäß § 31 des Judenedikts und § 47 des Religionsedikts ebenfalls den Zwecken des jüdischen Kultus zugänglich gemacht werden. Am zweckmäßigsten wäre es dem „Landesverein für israelitische Kultusgemeinden in Bayern" zuzuweisen.

Bezüglich der Behörden, die hier einzugreifen haben und der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gilt das oben in § 8 am Ende Gesagte.

2. Abschnitt.

Die Finanzgewalt der Kultusgemeinde.

§ 13.

Einleitung.

Die Einnahmequellen einer Kultusgemeinde.

Wir haben bereits oben im § 6 die Korporationseigenschaft der Kultusgemeinde festgestellt und damit ihre Fähigkeit, Eigentum zu besitzen, bzw. zu erwerben. In den meisten Kultusgemeinden werden wir uns jedoch vergebens nach einem Kirchenvermögen umsehen, wie wir dies in so reichem Maße bei den christlichen Religionsgesellschaften vorfinden. In der alten Zeit standen die ganzen unsicheren Verhältnisse, wo ja jeder Tag der Judengemeinde die Ausweisung und damit ihre vollständige Vernichtung bescheren konnte, einer derartigen Bildung entgegen und die Ansätze des 19. Jahrhunderts sind zu selten und zu geringfügig, als daß sie irgendwie bemerkenswert wären. Das Charakteristikum des Finanzwesens der Kultusgemeinden ist demnach in den meisten Fällen, daß man von der Hand in den Mund lebt. Zur Befriedigung der Bedürfnisse stehen folgende Einnahmequellen zur Verfügung:

(Aufgehoben sind durch das Gesetz vom 26. März 1881 die sogen. Neujahrsgelder und ähnliche Abgaben) (vgl. § 34 des Münchener Gemeindestatuts).

1. Die Renten des Gemeindevermögens.

2. Stiftungen für Zwecke des Kultus und des Religionsunterrichts, soweit dies nach den Stiftungsurkunden statthaft ist. Gemäß Titel IV, § 10 der Verfassungsurkunde stehen sie „unter dem besonderen Schutze des Staates" und dürfen „unter keinem Vorwande zu dessen Finanzvermögen eingezogen werden".

3. Aus freiwilligen Zuwendungen.

4. Aus den Erträgnissen der gemeindlichen Anstalten. Hierunter fallen der Verkauf und die Vermietung von Synagogenplätzen, die Taxen für das Schächten, die Gebühren für Trauungen, Gräber und Grabreservate usw. Großgemeinden beziehen auf diese Weise oft bedeutende Nebeneinnahmen. (Dingfelder S. 14).

5. Soweit diese Einnahmequellen nicht ausreichen, muß der Bedarf der Kultusgemeinde durch Kultusbeiträge, also durch Steuererhebung gedeckt werden. Und zwar haben wir zwei Arten von Steuern zu unterscheiden: Steuern im eigentlichen Sinn, Umlagen, welche von allen Gemeindemitgliedern erhoben werden und Steuern, welche nur von Einzelnen in bestimmten Fällen eingefordert werden, Einzugs- und Abzugsgelder, Heimsteuern, die sich also dem Gebührencharakter nähern. Während jedoch alle anderen Einkünfte einer Kultusgemeinde ihre Unterlage im Gesetze finden, werden wir bei der wichtigsten Einnahmequelle, den Steuern, im geschriebenen Gesetze wenigstens umsonst nach einer Ermächtigung Ausschau halten. Es hat denn auch nie an einzelnen Renitenten gefehlt, die aus diesem Grunde den Kultusgemeinden das Recht zur Erhebung von Beiträgen bestritten und dadurch Gericht und Behörden Gelegenheit gegeben haben, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Die folgenden Paragraphen sollen in kurzen Zügen den Gang der Rechtsprechung und unsere Stellungnahme hiezu festhalten. Eines sei jedoch hier vorweg genommen: es ist bezeichnend für die gegebenen Verhältnisse, daß eine Frage, mit deren Verneinung man den israelitischen Kultusgemeinden praktisch geradezu die Existenzmöglichkeit raubt, förmlich in der Luft schwebt, daß mühevoll begründet werden muß, was mit am ersten klar aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgehen sollte!

Das Besteuerungsrecht der Kultusgemeinde.

§ 14.

Der Gang der Rechtsprechung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1902.

Es kann nicht der Zweck dieses Paragraphen sein, die einschlägige Judikatur in allen ihren Einzelheiten zu verfolgen. Dessen bedarf es umso weniger, als uns sowohl Seydel (S. 612) wie auch Heimberger (S. 133 ff.) durch eine ausführliche Schilderung dieser Mühe enthoben haben. Um einen Ueberblick zu gewinnen, genügt es, die maßgebenden Gesichtspunkte, wie sie die Behörden jeweils einer Anzahl von Entscheidungen zu Grunde gelegt haben, hervorzuheben und kritisch zu beleuchten

Verfahren wir chronologisch, so ist zunächst einer MinEntschl. vom 6. November 1831 (Döllinger VI 195) zu gedenken, die an und für sich nur ausspricht, daß jüdische Steuersachen nicht unter die Kompetenz der Verwaltungsbehörden fallen, die aber immerhin erkennen läßt, wie das Ministerium über das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis selbst denkt: „Da die israelitischen Glaubensgenossen nach § 22 des Judenedikts keine eigene Judengemeinde bilden und in religiöser Hinsicht nach § 23 des nämlichen Edikts in Verbindung mit § 32 der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde als Privatgesellschaft geachtet werden, sei es lediglich den Israeliten überlassen, die hinsichtlich der Beitragsleistung zur Befriedigung ihrer besonderen Bedürfnisse obwaltenden Differenzen unter sich selbst auf gütliche Weise auszugleichen oder im Rechtswege auszutragen". Die Widerlegung des Ministeriums fällt nicht schwer. Wir haben bereits im § 6 festgestellt, daß man in den Kultusgemeinden als den Erscheinungsformen der israelitischen Privatkirchengesellschaft juristische Personen ebenso wie des Privatrechtes so auch des öffentlichen Rechtes zu sehen hat. Streitigkeiten über die Leistung von Beiträgen sind demnach öffentlichrechtlicher Natur und begründen infolgedessen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Wenn das Ministerium diese Kompetenz in Abrede gestellt hat, so gab es damit klar zu erkennen, daß das Besteuerungsrecht der Kultusgemeinde, die ihm ja weiter nichts wie eine Privatgesellschaft ist, im öffentlichen Rechte keine Begründung finde.

Eine Reihe von Entscheidungen machte sich diese Auffassung zu eigen, zuletzt finden wir sie in einer MinEntschl. vom 8. März 1855 (RegBl. von 1856 S. 197) vertreten. In schroffem Gegensatz zu dieser negativen Beurteilung steht die positive Behandlung, die unserer Materie zuerst durch die MinEntschl. vom 12. Dezember 1833 (Döllinger VI 696) zuteil geworden ist. Diese Entschließung, die unter dem 15. Dezember 1834 sämtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme des Unterdonaukreises zur „Darnachachtung" mitgeteilt wurde, führt u. A. aus:

„Die weitere Frage in Betreff der Konkurrenzpflicht zu den Kultusbedürfnissen . . . . löst sich klar aus den bestehenden Gesetzen. Jede vom Staat autorisierte Kirchengesellschaft ist verpflichtet, diejenigen Lasten zu tragen, welche die Aufrechterhaltung des Kultus bedingen. Diese Verbindlichkeit ist nicht nur in der Natur der Sache begründet, sondern auch im Artikel 1 Abs. B Nr. 10 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 gesetzlich ausgesprochen.

Gemäß diesen Prämissen ist es klar, daß die jüdischen Glaubensgenossen namentlich in jenen Orten, wo sie . . . eine eigene kirchliche Gemeinde bilden, schuldig und verbunden sind, nach Maßgabe des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zu den Bedürfnissen ihres Kultus zu konkurrieren und können selbe eine Ausnahme von diesem Grundsatz umso weniger ansprechen, als ihnen nirgends eine Bevorzugung vor jenen Kirchengesellschaften zugestanden ist, welche verfassungsmäßig als die bevorzugten anerkannt und ausgesprochen sind, und es in keinem geordneten Staate bei dem Interesse der Gesamtheit an dem Bestehen

eines geregelten Kultus für jedes Glaubensbekenntnis nie der Willkür einzelner Mitglieder anheim gegeben sein kann, den Zerfall aller Religionsübung herbeizuführen.

„ . . . . Die Kgl. Regierung wird bei Nichterreichbarkeit eines gütlichen Abkommens durch die staatspolizeiliche Anhaltung der konkurrenzpflichtigen Mitglieder zur Bezahlung der nötigen Kultusausgaben nach Art. 6 des mehrerwähnten Umlagegesetzes den Fortbestand des israelitischen Kultus . . . . mit jener Umsicht und Tatkraft sichern, welche allein die bereits eingetretenen Uebelstände zu beseitigen imstande ist".

Seydel (S. 613) macht zu dieser Ministerialentschließung die ironische aber treffende Bemerkung: „Damit war zum erstenmal die Bahn betreten, einen angeblichen Willen des Gesetzgebers von 1813 aus analoger Anwendung von Gesetzen zu ermitteln, die erst lange nachher erlassen wurden".

Gleichwohl haben Gedanken, wie sie hier zuerst vorgetragen wurden, namentlich die Bezugnahme auf das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819, bis in die neueste Zeit die Rechtsprechung beeinflußt und nur insofern Gutes bewirkt, als allmählich der negative Standpunkt der MinEntschl. von 1831 dauernd verlassen wurde. Unter den zahlreichen, sich in diesen Bahnen bewegenden Entscheidungen sei nur das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 23. April 1856 (RegBl. 1856 S. 193 ff.) hervorgehoben, das zugleich die Kompetenzfrage endgültig zu Gunsten der Verwaltungsbehörden entschied. Ihre gesetzliche Regelung fand die Kompetenzfrage aber erst durch das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend „Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverband" wurden durch Art. 8 Ziff. 36 dieses Gesetzes zu Verwaltungsrechtssachen erklärt. Indirekt war damit unleugbar zu erkennen gegeben, daß der Glaube an das Besteuerungsrecht der Kultusgemeinden ein unbestrittener geworden war.

Auch der Verwaltungsgerichtshof blieb zunächst, wenigstens bezüglich der Umlagen, auf dem Standpunkt der MinEntschl. von 1833 stehen. Am klarsten tritt das in der Entscheidung vom 23. Februar 1883 zu Tage (VGH. IV 343), die deshalb hier teilweise zitiert werde:

„Das Edikt über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 selbst enthält keine Normen für die Kultusbeitragspflicht an sich oder für das Maß derselben; es müssen daher in Bezug hierauf, wie dies schon in der MinEntschl. vom 12. Dezember 1833 . . . . und durch vielfache Entscheidung des Obersten Gerichtshofes anerkannt worden ist, *die Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 analog* zur Anwendung gebracht werden, wie solche ja auch zurzeit noch bei den öffentlichen Religionsgesellschaften entsprechend in Anwendung zu kommen haben . . .

Nach dem angeführten Gesetz sind die konfessionellen Bedürfnisse in Ermangelung sonstiger Deckmittel durch Umlagen von Mitgliedern der Kultusgemeinde aufzubringen . . ."

Nur in einer Hinsicht ist ein Unterschied zwischen dem Ministerium und dem Verwaltungsgerichtshof gegeben: die Entschließung spricht von einer direkten, die Entscheidung nur von einer analogen Anwendung des Umlagengesetzes von 1819. Vom kritischen Gesichtspunkt aus betrachtet kann man diesen Versuchen, dem Besteuerungsrecht der israelitischen Kultusgemeinden eine gesetzliche Unterlage zu schaffen, nur eine gute ins Praktische hinüberspielende Seite abgewinnen, sodaß man beinahe mit Ovid sagen möchte: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas!“ Man war sich wohl bewußt, daß eine negative Entscheidung der ganzen Frage Konsequenzen von ungeahnter Tragweite nach sich ziehen, daß sie den Ruin der meisten Kultusgemeinden bedeuten würde. Die Abwendung dieser Gefahr ist zweifellos ein Verdienst des Ministeriums und des Verwaltungsgerichtshofes. Allein das kann uns nicht hindern, im Verein mit der gesamten Literatur (J. B. in den BlAdmPr. XVI, 230—240, Seydel S. 615, Heimberger S. 145 ff., Benario S. 38 ff.) die Begründung zu verwerfen, die hier dem Besteuerungsrecht gegeben wird.

Von einer direkten Anwendung des Umlagengesetzes von 1819 zu sprechen, verbietet sich schon deshalb, weil im ganzen Gesetz auch nicht mit einem Wort der israelitischen Kultusgemeinde gedacht wird. Und es ist auch nicht anzunehmen, daß sich der Gesetzgeber hier einer Unterlassung schuldig gemacht hat. Nichts mag ihm ferner gelegen haben, als eine Belastung mit der Besteuerung der Kultusgemeinden!

Das Umlagengesetz spricht lediglich aus, daß die politischen Gemeinden, „wenn ein besonderer Rechtstitel hiefür besteht, für die Kirchenbedürfnisse insoweit aufzukommen haben als die anderen Deckungsmittel, vornehmlich die Stiftungsrenten nicht zureichen“. (Seydel S. 583). Keineswegs wird damit aber den öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften das Recht bezw. die Pflicht eingeräumt, zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse Umlagen zu erheben. Der Verwaltungsgerichtshof ist mit seiner Entscheidung vom 23. Februar 1883 im Unrecht, wenn er etwas derartiges behauptet. Damit stürzt seine ganze Beweisführung in sich selbst zusammen. Ein Recht, das den öffentlichen Religionsgesellschaften selbst nicht zusteht, kann auch nicht im Wege der Analogie auf eine Privatkirchengesellschaft übertragen werden.

Zur Widerlegung des Gerichtshofes muß außerdem nochmals auf die Tatsache hingewiesen werden, daß auch in den 6 Jahren, die zwischen dem Erlaß des Judenediktes und dem des Umlagengesetzes liegen, Steuern von den Kultusgemeinden erhoben wurden und Heimberger (S. 147) hat vollständig Recht, wenn er sagt: „Entweder hat das Besteuerungsrecht der israelitischen Kultusgemeinden 1819 schon bestanden oder es besteht überhaupt nicht“.

§ 15.

Fortsetzung.

Andere Bahnen schlug der Verwaltungsgerichtshof ein, wenn es sich um die rechtliche Zulässigkeit der oben erwähnten 2. Spezies von Kultusabgaben handelte. Was zunächst die Frage der Eintrittsgelder

anbelangt, so werden sie von ihm in der maßgebenden Entscheidung vom 9. April 1886 (VGH. VIII 4) folgendermaßen beurteilt:

„Das erwähnte Gesetz (d. i. das Umlagengesetz von 1819) bezieht sich . . . lediglich auf die zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinde . . . erforderlichen Umlagen. Von diesem Gesetz werden daher Eintritts- oder Aufnahmegebühren . . . nicht berührt . . .

Wenn man sich nun aber auch zur rechtlichen Begründung von Eintrittsgeldern . . . nicht auf die Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 berufen kann, so ist hieraus immer noch nicht die rechtliche Unzulässigkeit dieser Gebühren zu folgern.

Der Umstand nämlich, daß weder das Judenedikt vom 10. Juni 1813 noch das Religionsedikt vom 26. Mai 1818 Bestimmungen enthält, durch welche die Frage der Zulässigkeit der Eintrittsgelder eine Lösung finden könnte, daß ferner auch die Anwendung der Grundsätze der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 auf Leistungen aus dem Kirchenverbande ausgeschlossen ist, daß andererseits aber durch Art. 8 Ziff. 36 des Gesetzes vom 8. August 1878 Differenzen über Leistungen aus dem israelitischen Kultusverbande als verwaltungsrechtliche Streitigkeiten anerkannt worden sind, bedingt offenbar zu der Beurteilung letzterer die Zugrundelegung der für *analoge* Verhältnisse erlassenen Grundsätze des öffentlichen Rechtes.

Damit erübrigt sich aber lediglich ein Zurückgreifen auf die vor der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 bestandenen gemeindegesetzlichen Normen für die aufgeworfene Frage, und erscheint dies umsomehr rechtlich veranlaßt als diese Normen, wie auch das Umlagengesetz von 1819 beweist, vordem stets der Beurteilung der Leistungen aus dem Kirchenverband zur Grundlage dienten.

Es enthält nun allerdings weder das Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 noch auch jenes vom 17. Mai 1818 Bestimmungen über gemeindliche Aufnahmen- oder Bürgerrechtsgebühren; vielmehr war in diesen Gesetzen die Gemeindegliedschaft unabhängig von solchen Leistungen bestimmt.

Die Erhebung von Gemeinde- oder Bürgeraufnahmegebühren ist aber gleichwohl in gewissen Grenzen als zulässig erklärt worden - vgl. § 7 des Gesetzes über Ansässigmachung vom 11. September 1825 — und wurden bei Revision dieses Gesetzes die Gemeinden allgemein zur Erhebung von Aufnahmegebühren nach bestimmten Sätzen berechtigt erklärt.

Hiemit findet aber die aus dem Rechte der israelitischen Kultusgemeinde zur autonomen Ordnung ihrer inneren Kirchenangelegenheiten gemäß §§ 38 u. 39 der 2. Verfassungsbeilage abzuleitende Befugnis, die zur Verwirklichung dieses Rechtes dienende Regelung zu treffen, eine gesetzliche Stütze."

Also auch hier wieder das alte Bild: Man ist innerlich von der Berechtigung der Erhebung von Abgaben überzeugt und baut nun, um sie zu rechtfertigen, mühevoll eine künstliche Konstruktion auf. Nur hat damit der Verwaltungsgerichtshof bei der gesamten Kritik (Seydel S. 615; Heimberger S. 149; Benario S. 39) so wenig Glück gehabt wie im vorhergehenden Fall. Am schärfsten und geradezu vernichtend

ist wiederum Seydel (S. 616): „Meines Erachtens ist hier der Boden verlassen, auf dem noch von Gesetzesauslegung die Rede sein kann. Daß die aufgestellte Behauptung gegen die Logik verstößt, liegt offen zu Tage." Der Schwerpunkt der ganzen Beweisführung basiert auf den §§ 38, 39 der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde, durch die plötzlich den Israeliten das Recht zur Ordnung der inneren Kirchenangelegenheiten und damit auch zur Erhebung von Steuern verliehen sein soll. Die angeführten Paragraphen haben jedoch nicht den mindesten Bezug auf kirchliches Finanzrecht — „wie § 39 sich hieher beziehen soll, ist überhaupt nicht abzusehen" (Seydel S. 618) — im Gegenteil, die zwei §§ 64 b und f und 65 erklären diese Materie ausdrücklich für „weltlich" und sichern deshalb der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung zu. Heimberger (S. 150) fragt nicht mit Unrecht, warum der Verwaltungsgerichtshof nicht überhaupt § 38 des Religionsedikts zur Erklärung des Besteuerungsrechtes in seiner Gesamtheit dienstbar mache, wenn er von der Richtigkeit seiner Schlußfolgerungen überzeugt sei. Aber das scheint eben nicht der Fall gewesen zu sein!

Der Verwaltungsgerichtshof hat von seinem Standpunkt aus nur folgerichtig gehandelt, wenn er die anderen Abgaben dieser Art für gesetzlich unzulässig erklärt. Darunter fallen die Abgaben aus der Aussteuer der Ehefrau (Heimsteuer, Brautgelder) und die Abzugsgelder beim Wegzuge aus der Kultusgemeinde. Das moderne Recht kennt solche und ähnliche Steuern nicht mehr und unter das Umlagengesetz von 1819 fallen sie schon deshalb nicht, weil sie nicht „umgelegt", sondern nur bei „mehr oder wenig zufälligen Anlässen, die mit dem Kultusverband in keiner Beziehung stünden," von Einzelnen eingefordert wurden. Artikel 6 des Umlagengesetzes gestattet zwar den Kultusgemeinden an Stelle des Steuerfußes einen anderen „zweckmäßigen Maßstab" zu wählen, dieser könne aber unmöglich in Abgaben dieser Art, die Einzelne unverhältnismäßig belasten, erblickt werden (vgl. VGH. IV 343, VII 99).

Die Bestimmung in den Statuten einzelner israelitischer Kultusgemeinden, daß ausgetretene Mitglieder auch nach dem Abzuge noch weitere Jahresbeiträge zu entrichten haben, ist gesetzlich ebenso unzulässig (VGH. XVII 100) wie die Besteuerung der Erbschaft eines verstorbenen Kultusgemeindemitgliedes (VGH. II 357). Denn Voraussetzung für die Beitragspflicht ist die Zugehörigkeit zu der Kultusgemeinde. Es gehören ihr aber weder ausgetretene Mitglieder an noch juristische Personen wie die ruhende Erbschaft (vgl. oben § 10!). „Eine Ausnahme wird lediglich für solche Fälle anerkannt, in denen es sich um Gegenleistungen für die fortdauernde Benützung von Einrichtungen der Kultusgemeinde, also nicht um eigentliche Umlagen handelt" (VGH. IX 335, XXVII 114).

§ 16.

Der neueste Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes.

Es ist nicht zu verwundern, daß der Verwaltungsgerichtshof auf die Dauer dem einmütigen Angriff der gesamten Kritik nicht Stand halten konnte.

Zum Teil war diese Kritik allerdings eine unfruchtbare zu nennen. So hat Seydel (S. 617 ff.) sich nicht damit benügt, die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zu widerlegen, er tat vielmehr einen großen Schritt weiter und bestritt den Kultusgemeinden überhaupt jedes Besteuerungsrecht, da hievon im Edikt keine Rede sei. Er erblickt hierin nicht nur keine Lücke des Gesetzes, sondern vermutet im Gegenteil die bestimmte Absicht des Gesetzgebers, der den Israeliten kein Recht habe zugestehen wollen, das den öffentlichen Glaubensgesellschaften versagt blieb. Seine Schlußfolgerungen (S. 618) gipfeln in dem Satze: „Soweit das Kultusvermögen nicht zureicht, ist es bei den Israeliten, ebenso wie bei den übrigen Privatglaubensgesellschaften Sache des freiwilligen Zusammenwirkens der Glaubensgenossen, die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse aufzubringen."

Im Interesse der Aufrechterhaltung leistungsfähiger Kultusgemeinden ist es nicht hoch genug einzuschätzen, daß der Verwaltungsgerichtshof sich von der Autorität des bedeutendsten bayerischen Staatsrechtslehrers nicht blenden ließ und ihm auf seinen negativen Standpunkt nicht nachfolgte. In seinen beiden letzten Entscheidungen vom 18. Februar 1902 (XXIV 60) und vom 14. Januar 1903 (XXIV 315) schlägt er die Richtung ein, die ihm von Heimberger (S. 152 ff.) gewiesen worden war. Es muß jedoch betont werden, daß diese Aenderung im Kurs auch auf Seiten der Behörde ihre Antezedentien hatte, allerdings liegen sie schon weit zurück! Eine Entschl. der K. Reg. v. Unterfranken, K. d. J., vom 24. Mai 1871 (BlAdmPr. XXII 142) vertritt die Ansicht, daß für das Umlagewesen der israelitischen Kultusgemeinde das Umlagengesetz von 1819 niemals maßgebend gewesen sei. „Vielmehr genossen dieselben nach dem Judenedikt seit alter Zeit in dieser Hinsicht vollständig autonome Befugnisse. Es ist deshalb unstatthaft, ihnen die auf einem besonderen Gesetze beruhende unbeschränkte Selbstverwaltung zu entziehen . . ." Ebenso denkt eine MinEntschl. vom 6. Juli 1875 (Weber XI 84), die den Kultusgemeinden ein Besteuerungsrecht vorbehaltlich des staatlichen Oberaufsichtsrechtes einräumt und dies mit ihrer Autonomie, nicht aber mit dem Umlagengesetz von 1819 begründet. Der augenblickliche Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes charakterisiert sich kurz folgendermaßen: Die Befugnis der israelitischen Kultusgemeinden, ihre Angehörigen für Kultuszwecke zu besteuern, findet ihre rechtliche Begründung in einem durch das Edikt vom 10. Juni 1813 an sich nicht aufgehobenen Gewohnheitsrechte. Es ist daher Sache der Selbstverwaltung und des freien Ermessens der Kultusgemeinden, zu beurteilen, in welcher Weise ein anerkanntes Kultusbedürfnis zu befriedigen ist. Ob eine aus diesem Gewohnheitsrecht abgeleitete Besteuerungsart sich noch jetzt als rechtlich zulässig darstellt oder nicht, hat der Verwaltungsrichter zu beurteilen, wobei er auch die Analogie sonstiger öffentlich rechtlicher Bestimmungen (nicht mehr das Gemeindeumlagengesetz von 1819!) zu Hilfe rufen kann.

Der ungemein ausführlichen Begründung der beiden Entscheidungen sei folgendes entnommen:

„Es kann zugegeben werden, daß die in mehreren Entscheidungen des Kgl. Verwaltungsgerichtshofes enthaltene Bezugnahme auf den nur die inneren Kirchenangelegenheiten betreffenden § 38 der II. Verf.-Beil. verfehlt ist, sie ist aber auch entbehrlich" (S. 66), denn das Besteuerungsrecht der israelitischen Kultusgemeinde lasse sich aus alten Gewohnheitsrechten ableiten. „Die israelitischen Kultusgemeinden im diesrheinischen Bayern hätten nämlich schon lange Zeit vor der Erlassung des Judenedikts vom 10. Juni 1813 ausgedehnte Autonomie und auf Grund eines uralten Gewohnheitsrechtes Finanzgewalt gegenüber ihren Gemeindegliedern besessen. Bei der Vorberatung des Judenediktes von 1813 sei sodann der Bestand des Besteuerungsrechtes anerkannt und der Fortbestand desselben, allerdings mit Einschränkung auf die von den israelitischen Kultusgemeinden selbst zu bestimmenden und ihnen künftig allein noch zu erübrigenden Auslagen für Kultuszwecke als etwas ganz Selbstverständliches vorausgesetzt worden, weswegen auch keine Veranlassung bestanden habe, dieselben im Judenedikt ausdrücklich zu erwähnen" (S. 316).

„Darüber, daß die israelitischen Kultusgemeinden an der vom Judenedikt ihnen belassenen gewohnheitsrechtlichen Finanzgewalt auch nach 1813 festgehalten und dieselbe bis zur Gegenwart in mehrfachen Formen ausgeübt haben, besteht kein Zweifel. Auch die Staatsgewalt hat aber — wenn auch mit vereinzelten, durch mißverständliche Auffassung des Begriffes einer Privatkirchengesellschaft hervorgerufenen Schwankungen — jenes Besteuerungsrecht anerkannt und schließlich unter verwaltungsrichterlichen Schutz gestellt." Wenn auch einzelne Besteuerungsarten gestrichen worden seien, so sei doch die Finanzgewalt der Kultusgemeinde niemals grundsätzlich in Zweifel gezogen worden, „woraus wohl mit Sicherheit die Folgerung abgeleitet werden kann, daß die israelitische Bevölkerung Bayerns auch jetzt noch von dem Besteuerungsrechte ihrer Kultusgemeinde fest überzeugt und keineswegs gewillt ist, dem von der Theorie gemachten Angriff auf dieses Recht sich anzuschließen" (S. 68).

„Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß den israelitischen Kultusgemeinden im diesrheinischen Bayern wie von altersher so auch heute noch das Recht der Besteuerung der Gemeindeglieder zukommt und daß dieses Recht seine Begründung und seine nähere Begrenzung nicht im Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 sondern in den autonomen Festsetzungen dieser Gemeinden findet" (S. 316).

„Gegenüber dem Einwande aber, daß die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes selbst einzelnen in den meisten Kultusgemeinden althergebrachten Einnahmequellen (den Abzugsgeldern, Heimsteuern und Erbschaftsquoten usw.) den rechtlichen Charakter aberkannt hat ... und daß hierin ein Widerspruch mit der Annahme der verbindlichen Kraft jenes Gewohnheitsrechtes liegen würde, muß folgendes bemerkt werden:

Eine Rechtsgewohnheit, welche Anspruch auf richterliche Anerkennung haben will, muß eine consuetudo rationabilis von Anfang gewesen und eine solche geblieben sein ...

Ob neben den sonstigen Erfordernissen des Gewohnheitsrechtes obige Voraussetzung vorliegt, ist Sache richterlicher Prüfung. Letztere kann recht wohl zu dem Ergebnis führen, daß einer Rechtsübung als dem Ausdruck einer in gewissen Volkskreisen herrschenden rechtlichen Ueberzeugung die Eigenschaft eines Gewohnheitsrechtes im Allgemeinen zukomme, bestimmten mißbräuchlichen Anwendungen derselben aber die Anerkennung zu versagen sei ... Je singulärer eine gewohnheitsrechtliche Norm ist und je weiter sie sich vom allgemeinen Rechtsbewußtsein entfernt, umsomehr läuft sie Gefahr, auch in dem engen Kreise, dem sie entstammt, ihre Grundlage, die opinio necessitatis, zu verlieren. Deshalb ist die Analogie des auf anderen Gebieten geltenden Gesetzesrechtes allerdings geeignet, einem bloßen Gewohnheitsrecht zur Stütze und zur Kräftigung zu dienen ....

Wenn der K. Verwaltungsgerichtshof solchen einzelnen Besteuerungsarten der israelitischen Kultusgemeinden die Anerkennung versagt hat, welche zwar althergebracht, der Entwicklung des modernen Lebens jedoch fremd geworden sind, verwandte staatliche Abgaben (wie z. B. die frühere gabella emigrationis und hereditaria) längst nicht mehr zur Seite haben und deshalb auch in den neueren Statuten der meisten größeren Kultusgemeinden schon aufgegeben wurden, so steht diese Rechtsprechung mit der Anerkennung einer Finanzgewalt der Kultusgemeinden an sich durchaus nicht im Widerspruch" (S. 68).

Dagegen halte der Verwaltungsgerichtshof auch jetzt noch an der rechtlichen Zulassung der Eintrittsgelder, die er stets bejaht habe, fest. Denn diese Steuer finde sowohl im privaten Leben (bei den Vereinen) wie im öffentlichen Recht (bei den politischen Gemeinden) ihr Analogon. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs haben demnach praktisch folgendes Endergebnis gezeitigt:

Die Kultusgemeinde ist kraft Gewohnheitsrechtes berechtigt, Umlagen im engeren Sinne sowie Eintrittsgelder, nicht aber Abgaben anderer Art zu erheben.

§ 17.

Fortsetzung (Kritik).

Vom praktischen Gesichtspunkt aus betrachtet, kann die Behandlung der vorwürfigen Frage durch den Verwaltungsgerichtshof nur unsere vollste Zustimmung finden. Es muß hier nochmals darauf hingewiesen werden, was bereits oben erwähnt wurde: Die Folgen für den Bestand des Judentums wären gar nicht abzusehen, wollte man ihm seine wirtschaftliche Lebensader — und das ist die Finanzgewalt der Kultusgemeinde! — durchschneiden. Bestände die Lösung Seydels zu Recht, die Aufbringung der Kultusbedürfnisse durch freiwillige Beiträge, dann wäre, gerade in Anbetracht des immer stärker werdenden Gegensatzes zwischen Orthodoxie und Neologie, vielleicht schon so manche Kultusgemeinde von der Bildfläche verschwunden und andere würden ihnen in Bälde nachfolgen. Unserem Gerechtigkeitsgefühl wird dadurch entsprochen, daß nur mehr solche Steuern zulässig sind, denen wir im

modernen Leben auch anderweitig auf Schritt und Tritt begegnen, während die Abkömmlinge eines veralteten Finanzrechtes beseitigt sind.

Und auch der theoretischen Begründung der Entscheidungen können wir, im Großen und Ganzen wenigstens, unsere Billigung nicht versagen. Hält man sich den Mangel jeglicher gesetzlichen Bestimmung vor Augen, erkennt man andererseits die Notwendigkeit an, einer uralten, nicht zu entbehrenden Erscheinung im Wirtschaftsleben des Judentums unter allen Umständen eine rechtliche Basis geben zu müssen, so ist in der Tat das Gewohnheitsrecht der einzige Stützpunkt auf dem Wege zu ihrer rechtlichen Begründung. Der beste Beweis hiefür ist das glänzende Fiasko, den sowohl das Ministerium wie die Gerichte bei ihrem Versuch erlitten, das Besteuerungsrecht unter ein Schema von Gesetzen zu zwingen, die für andere Gebilde des Staatslebens erlassen waren. Sogar Seydel (S. 618, Anm. 97) muß diesen Weg „entschieden gangbarer" nennen. Er kann ihm nur das eine entgegenhalten, daß es doch „sehr verwunderlich wäre, wenn ein Edikt, das wenigstens gewillt war, die Rechtsverhältnisse der Israeliten erschöpfend zu regeln, eine so ungeheure Lücke gelassen und den israelitischen Kultusgemeinden ein Selbstbesteuerungsrecht zugestanden haben sollte, das gesetzlich nicht geordnet, ja nicht einmal staatlich beaufsichtigt ist."

An und für sich mag eine derartige Lücke allerdings verwunderlich sein, nur beim Judenedikt kann sie uns nicht überraschen. Der Verwaltungsgerichtshof (XXIV 66) betont mit Recht, daß es „eine jüdische Kirchengemeindeordnung weder ist noch sein will". Im Laufe unserer Betrachtungen haben wir solcher „Lücken" schon viele entdeckt. Seydel ist selbst der Letzte, der von diesem Werke der Gesetzgebungskunst sonderlich entzückt wäre. Bei unserem „Erziehungsgesetz" wurde zwar in den Kommissionen alles mögliche beraten, aber nur das wenigste fand seine gesetzliche Regelung, und das oft nicht richtig. So erging es auch dem Selbstbesteuerungsrechte der Kultusgemeinde; denn die uns von Heimberger (S. 157 ff.) und dem Verwaltungsgerichtshof (XXIV 63 ff.) gemachten Mitteilungen über die Vorberatungen des Edikts lassen nicht den mindesten Zweifel darüber aufkommen, daß man das mit vollem Recht als „uralt" bezeichnete jüdische Besteuerungsrecht als etwas ganz Selbstverständliches hinnahm. In Anbetracht der späteren Konflikte ist diese Selbstverständlichkeit, deretwegen man dann eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetze für überflüssig erachtete, sicherlich zu bedauern, aber in gewissem Sinn ist gerade diese tatsächliche „Lücke" im Gesetz mit der beste Beweis für den Bestand des Besteuerungsrechtes.

Etwas anderes ist es um die Frage, ob wir uns gleich Heimberger (S. 156) und dem Verwaltungsgerichtshof (XXIV 64 ff.) zu der Ansicht bekennen wollen, daß die moderne Kultusgemeinde nichts weiter ist als die alte Judengemeinde, wie sie vor 1813 bestanden hat, nur mit verminderten Rechten. Heimberger, der auch hierin das Vorbild für den Verwaltungsgerichtshof abgegeben hat, drückt das in dem Satze aus: „Die Judengemeinden bestehen weiter, aber mit verminderten, auf das kirchliche Leben, teilweise noch auf das Schulwesen (§ 33,

Judenedikt) beschränkten Zwecken." Während die Gemeinden vor 1813 nicht bloß Kultus- sondern auch politische Verbände waren, also eine Doppelstellung inne hatten, soll durch das Edikt gewissermaßen eine Halbierung stattgefunden haben, so daß sie nur noch die Rolle von Kultusgemeinden spielen. Diese Darstellung steht unseres Erachtens im Widerspruch mit den in dieser Hinsicht sehr klaren Bestimmungen des Judenedikts. Durch § 21 wird die Auflösung der großen Judenkorporationen herbeigeführt, § 22 spricht sodann die Auflösung der einzelnen Judengemeinde aus (so auch Roth, I S. 295 und Benario, S. 42), mag sie nun für sich allein stehen oder einem größeren Ganzen angehören: „Die in verschiedenen Orten des Königreiches wohnenden Juden .... bilden keine eigenen Judengemeinden, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Ortes an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen." Nach dem Verwaltungsgerichtshof wird durch diese Bestimmung nur ein erheblicher Einfluß auf die Verfassung der jüdischen Ortsgemeinden bewirkt. Unseres Erachtens ist dies eine Unterschätzung des Gesetzes und der Tatsachen. Gewiß hat eine Beeinflussung der Verfassung stattgefunden, nur war der Einfluß so stark, daß die alte Judengemeinde damit überhaupt zu existieren aufhörte und an ihre Stelle ein neues Rechtssubjekt trat, das seiner ganzen Struktur nach mit dem vergangenen nichts gemein hatte, außer daß es denselben Personenkreis umfaßte. Die alte Judengemeinde war ein Staat im Staate, der seine Sonderstellung nicht bloß um deswillen einnahm, weil seine Angehörigen Andersgläubige, vielmehr auch deshalb, weil sie keine Volksgenossen, sondern Landfremde waren. Die neue „Judengemeinde" ist eine Kirchengemeinde von Deutschen, bezw. Bayern israelitischen Glaubens. Nicht eine Fortsetzung, sondern nur der Rechtsnachfolger der alten Judengemeinde ist die moderne Kultusgemeinde! Als solche hatte sie Pflichten und Rechte zu übernehmen; wie ihr die Schulden ihrer Vorgängerin aufgebürdet wurden (§ 21, Judenedikt) so ging auch das Vermögen derselben in ihr Eigentum über, so übernahm sie auch das alte Gewohnheitsrecht, ihre Mitglieder besteuern zu dürfen.

Benario (S. 43), der übrigens über diesen Punkt ähnlich denkt, trennt sich insofern von uns, als er alle Arten von Steuern, also auch die Abzugs-, Erbschaftsgelder usw. heute noch für berechtigt erklärt, soweit sie im Herkommen ihre Grundlage haben, während wir uns in dieser Frage auf die Seite Heimbergers und des Verwaltungsgerichtshofes stellen. Der Beweis, den Benario für diese Annahme eines „derogatorischen Gewohnheitsrechtes" vermißt, scheint uns durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in vollem Umfange erbracht zu sein. Auch das Gewohnheitsrecht ist dem Wandel der Zeiten unterworfen. Daß diese Aenderungen in den Rechtsanschauungen des Volkes nur in den Erscheinungen des Lebens, nicht aber in einem Gesetz zu Tage treten, liegt in der Natur des Gewohnheitsrechtes begründet. Für die Beurteilung in unserem Falle maßgebend ist nicht die einzelne Kultusgemeinde, sondern immer nur ihre Gesamtheit. Ob wir aus den Statuten der größeren Kultusgemeinden nicht bereits eine Wand-

lung zu Ungunsten auch der Eintrittsgelder herauslesen dürfen, ob sie nicht über kurz oder lang das Schicksal der anderen „Gebühren" ereilen wird, steht dahin. Jedenfalls aber vertreten wir die Ansicht, daß dies möglich ist, ohne daß hierdurch die grundsätzliche Finanzgewalt der Kultusgemeinde irgendwie angetastet wird.

§ 18.

Die Durchführung des Besteuerungsrechtes.[1])

Die größte Schattenseite des Selbstbesteuerungsrechtes der Kultusgemeinde bildet vielleicht der Umstand, daß es ohne irgendwelche Aufsicht des Staates gehandhabt wird. Jede politische Gemeinde — und sei es auch die kleinste! — ist durch die Gemeindeordnung, Art. 88 und 135, zur Aufstellung eines Haushaltungsplanes verpflichtet. Die Kultusgemeinde dagegen kann schalten und walten wie sie will, niemand spricht ihr in ihre Wirtschaft hinein und niemand hat auch nur ein Recht, sich einzumischen. (Eine Ausnahme macht die Kultusgemeinde in Fürth i. B., s. hierüber Döllinger XXII, 436, 437! — vgl. ferner die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1896, wonach aus diesem Grunde einzelnen Mitgliedern einer Kultusgemeinde gegenüber dem Kassier ein verwaltungsrechtlicher Anspruch auf Rechnungsstellung nicht zusteht!)

Leider nicht zu ihrem eigenen Frommen! In den Großgemeinden und auch in vielen Mittelgemeinden treffen wir natürlich überall auf geordnete Verhältnisse. Die Aufstellung eines Etats ist durch die Statuten bedingt, die Steuerpflichtigen sind nach ihrem Vermögen in Klassen eingeteilt, auf die die Gemeindebedürfnisse in geordneter Weise umgelegt werden. Ganz anders aber ist das Bild, das sich uns bei den Kleingemeinden bietet, und diese sind weitaus in der Mehrzahl. Von einem Budget ist keine Rede mehr; wären die Zustände nicht gleichzeitig so traurig und die Steuerlast eine so drückende, man wäre versucht, über diese groteske Finanzwirtschaft zu lachen. Die Steuern werden auf Grund eines Systems erhoben, an dem man die Geschichte der Finanzwissenschaft bis in ihre Anfänge zurückverfolgen kann. Meist lebt man von der Hand in den Mund. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Ausgabe, so wird sie „ausgeschlagen", und zwar nach dem System der Dreiteilung: Schulgeld, Kopfgeld der Familienhäupter und Schätzung. So können womöglich 6 bis 7 Male im Jahre Steuern „ausgeschlagen" werden. Ein weiteres Eingehen auf diese unerfreulichen Verhältnisse liegt nicht im Rahmen unserer Arbeit. Uns genügt die Konstatierung, daß die Zustände, wie sie sich allmählich entwickelt haben, unhaltbare geworden sind.

Wohl aber kann und muß unter Umständen auf Ansuchen der Verwaltungsrichter eingreifen; denn gemäß Art. 8 Ziff. 36 des Gesetzes vom 8. August 1878 sind „Ansprüche und Reichnisse aus dem israe-

[1]) Vgl. hiezu vor allem Dingfelder, S. 13 ff.

litischen Kultusverband" Verwaltungsrechtssachen. Dies gilt auch für den Fall, daß etwa durch die Statuten einer Kultusgemeinde die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen sein sollte (VGH. I 486). Ob der gewählte Umlagenmaßstab ein zweckmäßiger ist oder nicht, hat dann in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof nach richterlichem Ermessen zu entscheiden. Ohne Rücksichtnahme auf die Stellungnahme der Staatsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrichter auch zuständig als Incidentpunkt die Frage zu prüfen und mitzuentscheiden, ob einschlägige Bestimmungen eines Statutes der Kultusgemeinde als rechtswirksam zu erachten sind (VGH. XVIII 33).

Zur Schätzung des Vermögens der Mitglieder werden in den Kultusgemeiden meist Schätzungskommissionen gebildet. (So in München eine neungliedrige Veranlagungskommission). Ihnen steht eine gewisse, vom gemeindlichen Vertrauen getragene Autorität zu, die für den Verwaltungsrichter unter Umständen und insbesondere dann bei der Beurteilung der Richtigkeit einer beanstandeten Schätzung entscheidend werden kann, wenn von dem Umlagepflichtigen keine Tatsachen vorgebracht werden, die im Falle des erfolgten Nachweises geeignet wären, das Schätzungsresultat als unrichtig erscheinen zu lassen (VGH. XXIV, 426).

„Der in den Statuten einzelner israelitischer Kultusgemeinden bei Differenzen über die Größe des Vermögens eines zu Kultusbeiträgen pflichtigen Gemeindegliedes vorgesehenen Vermögensfeststellung durch Ableistung eines Eides seitens des Pflichtigen kann nur die Bedeutung beigemessen werden, daß die Entscheidung über die Größe des zu leistenden Beitrages der eidlichen Versicherung des Pflichtigen überlassen und durch die wirkliche Eidesleistung der bestehende Streit außeramtlich endgültig geschlichtet wird." Im verwaltungsrechtlichen Streitverfahren dagegen kann der Manifestationseid, auch wenn er statutenmäßig zulässig ist, weder von der Staatsbehörde noch von der israelitischen Kultusgemeinde auferlegt werden (VGH. I 265).

Zur zwangsweisen Beitreibung der Beiträge sowie der etwa verhängten Ordnungsstrafen ist die Kultusgemeinde nicht befugt (Entsch. des Oberst. GerHfs. vom 10. Juli 1875, BlAdmPr. XXXII S. 254 ff.). Sie bedarf hiezu des Schutzes der Verwaltungsbehörden. Für die Zwangsvollstreckung rechtskräftig gewordener Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ist Art. 46 des Gesetzes vom 8. August 1878 maßgebend.

3. Abschnitt.

§ 19.

Die Verwaltung und Verfassung der Kultusgemeinde.

Die Stellung des Rabbiners ist grundverschieden von der des christlichen Geistlichen. Nach jüdischer Auffassung ist er nicht der Vorstand seiner Gemeinde, sondern nur der Gottesgelehrte, „der im Dienste der Gemeinde, nicht aber an deren Spitze steht" (Heimberger S. 98). Einen Verstoß gegen diese grundsätzliche und auch stets mit Zähigkeit von den Gemeinden behauptete Auffassung bedeutete es, wenn der § 31 des Edikts dem Rabbiner außer seinem rein geistlichen Wirkungskreise im Verein mit 2 von der Gemeinde erwählten Mitgliedern auch noch die Verwaltung der Kultusgemeinde übertragen wollte. Dies bietet uns wiederum einen Beleg dafür, wie wenig der Gesetzgeber von 1813 die Verhältnisse kannte, zu deren Regelung er berufen war! Die Folgen blieben nicht aus, es ging wie in allen diesen Fällen, man ließ das Gesetz Gesetz sein und hielt im Uebrigen am Althergebrachten fest. Den Vorschriften des Edikts hätte übrigens schon deshalb nicht entsprochen werden können, weil in so und so vielen Gemeinden der Rabbiner fehlte. Von Seiten der Behörde wurde auch niemals der Versuch eines Widerstands unternommen. Im Gegenteil, die Normativentschließung vom 29. Juni 1863 erteilte dieser Wandlung der Dinge geradezu die obrigkeitliche Bestätigung. Sie verfügte in Ziff. 3:

„Zur Verwaltung der Einkünfte sowie zur Besorgung und Beschaffung der den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen besteht in jeder Kultusgemeinde ein Vorstand, in größeren Gemeinden außerdem eine angemessene Repräsentation der Gemeinde, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum durch Wahl aller selbständigen Gemeindemitglieder bestimmt werden.

Ueber die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gemeinderepräsentation, die Modalitäten der Wahl derselben sowie ihr Verhältnis zu der Gesamtgemeinde entscheidet das Herkommen oder, wo solche bestehen, die Statuten der Kultusgemeinde."

In einer, wenn auch nebensächlichen Beziehung hat allerdings auch die Ministerialentschließung keinen Eingang in die Praxis gefunden: Nicht „Vorstand" und „Repräsentation" heißen die beiden Verwaltungskörper, sondern meist haben sie sich eine andere, willkürlich gewählte Bezeichnung zugelegt. (In München Verwaltungs- und Revisionsausschuß; der Verwaltungsausschuß führt den Namen: „Verwaltung der israelitischen Kultusgemeinde in München" — § 4 der Statuten). Der alte Rechtszustand hat sich demnach siegreich behauptet: Dem Rabbiner

ist keinerlei Einfluß auf weltliche Dinge eingeräumt. Die Fülle der Macht ruht bei der Kultusgemeinde selbst, die die Verwaltung einem, eventuell auch zwei von ihr gewählten Kollegien überträgt, besonders wichtige Fragen jedoch meist ihrer eigenen Kompetenz unterstellt.

Für die Abhaltung dieser Wahl maßgebend sind die Statuten oder das Herkommen. Als wahlberechtigt sind nach jüdischer Anschauung nur die selbständigen männlichen Gemeindemitglieder zu erachten: „Personen weiblichen Geschlechtes steht eine Berechtigung, in Kultusangelegenheiten durch Stellvertreter mitzustimmen, nur dann zu, wenn und soweit ihnen ein solches Recht durch örtliche Statuten oder Observanzen förmlich eingeräumt ist (VGH. X 364). Die Ausübung des Wahlrechtes von der vorgängigen Ertrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig zu machen, ist zulässig (VGH. IX 198).

Eine analoge Anwendung der Vorschriften der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869, Art. 170, 10, 20 ist möglich zur Entscheidung der Frage der Wahlberechtigung einer Person (VGH. IX 205). Wenn in dem durch Statut geregelten Wahlverfahren einer Kultusgemeinde im diesrheinischen Bayern die Oeffentlichkeit ausgeschlossen und insbesondere nicht sämtlichen Gemeindegliedern von dem Beginn und dem Verlaufe des Wahlverfahrens ordnungsgemäße Kenntnis gegeben wird, ist die analoge Anwendung der Bestimmung im Art. 176, Abs. 5 und Art. 196, Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung ausgeschlossen und eine Beschwerdeführung gegen das Wahlresultat auch nach Ablauf der dort festgesetzten Präclusivfristen noch zulässig (VGH. IX 198).

„Ein bestrittener Anspruch auf Anerkennung des aktiven oder passiven Wahlrechtes fällt unter Art. 8 Ziff. 36 des Gesetzes vom 8. August 1878“ (VGH. IX 136).

„Da die Wahl eine ganz freie innere Angelegenheit der Kultusgemeinde ist, welche einer besonderen Staatskuratel nicht unterstellt und hierin von den Wahlen für politische Gemeinden und für Kirchenverwaltungen wesentlich verschieden ist“ (MinEntschl. vom 8. August 1851, Dölliger XXII 421), findet eine amtliche Leitung derselben so wenig statt wie eine Bestätigung oder Verpflichtung der Gewählten (MinEntschl. vom 4. Mai 1840, bzw. vom 5. August 1848, Döllinger XXII 431, 434).

Der Verwaltung der Kultusgemeinde kommt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde nicht zu (O. E. vom 10. Juli 1875, BlAdmPr. XXXII 255). Sie ist berechtigt zum Erlaß von Synagogenordnungen; darin enthaltenen Disziplinarstrafbestimmungen kommt mit Rücksicht auf § 71 der 2. Verfassungsbeilage ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse nur dann zu, wenn die Synagogenordnung die staatliche Genehmigung erhalten hat. Andernfalls hat der Staat seine Mitwirkung bei der zwangsweisen Beitreibung von Disziplinarstrafen zu versagen (BlAdmPr. XXXXV 23).

Es wurde bereits im vorhergehenden Paragraphen hervorgehoben, daß der Staat weder das Recht noch die Pflicht hat, über die Verwaltung der israelitischen Kultusgemeinde irgend eine Kuratel auszuüben. (MinEntschl. vom 2. November 1848 bzw. 5. Februar 1850

— Döllinger XXII 435/36). § 75 des Religionsediktes bestimmt zwar: „Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlich Obersten Schutze und Königlich Oberster Aufsicht." Für die Israeliten sind jedoch solche Gesetze nicht erlassen worden. Der Versuch, den eine Ministerialentschließung vom 8. April 1877 (Weber XII 46) und der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 5. Januar 1883 (IV 277) machten, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden mit § 38 des Religionsedikts zu begründen, ist mit Recht von der gesamten Literatur zurückgewiesen worden (Seydel 617 Anm. 94, Heimberger 165 Anm. 3, Benario 46). Die Verwaltung des Kultusvermögens fällt nicht unter die „inneren Kirchenangelegenheiten" des § 38!

Nur bei Stiftungen, welche mit allerhöchster Genehmigung errichtet worden sind, ist es „Pflicht der Behörden darüber zu wachen, daß diese Stiftungen gehörig verwaltet und dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden" (MinEntschl. vom 5. Februar 1850, Döllinger XXII 436). Neue Stiftungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung (BGB. § 80).

Anhang I.

§ 20.

Ueberblick über die rechtliche Stellung der israelitischen Religionsgesellschaft in der Pfalz, in anderen deutschen Bundesstaaten und in Oesterreich.

Es entbehrt nicht eines gewissen Interesses, die rechtliche Stellung, die die israelitische Religionsgesellschaft in anderen Staaten einnimmt, einer kurzen Betrachtung zu unterziehen und so einen Vergleichspunkt zu unseren bayerischen Verhältnissen zu schaffen. Daß dieser Ueberblick nur die Hauptgesichtspunkte würdigen kann, daß jegliches Eingehen auf Details vermieden werden muß, sollen die Grenzen unserer Studien nicht um ein Bedeutendes überschritten werden, versteht sich von selbst.

Schon der Titel der Schrift läßt erkennen, daß auf unserem Gebiet eine Verschiedenheit zwischen dem diesrheinischen Bayern und der Pfalz existiert, daß die rechtliche Stellung der pfälzischen Kultusgemeinden eine andere ist wie die einer Gemeinde in den übrigen sieben Kreisen. Der ursprüngliche Grund hiefür ist in der französischen Herrschaft zu suchen, unter der die Pfalz zu Beginn des 19. Jahrhunderts gestanden war, so daß die Vorschriften des Napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808 auch dort Geltung erlangen konnten. Zwar war mit dem Ende der französischen Herrschaft auch das Ende der Konsistorialverfassung gekommen, die erstmals hier dem Judentum aufgezwängt worden war, aber nicht minder wichtige Prinzipien französischen Ursprungs sind auch durch die bayerischen Vorschriften (vom 8. Oktober 1823, 27. Januar 1854 und 27. März 1872) aufrecht erhalten worden. Bei den pfälzischen Verhältnissen muß man im Gegensatz zu den diesrheinischen eine bessere, durchgreifendere Ordnung des ganzen israelitischen Kirchenrechtes anerkennen; zum Teil sehr eingehende Verordnungen sind erlassen, an deren Gültigkeit infolge ihrer verfassungsmäßigen Grundlage nicht zu rütteln ist. Charakteristisch ist ferner, daß den Verwaltungsbehörden, in erster Linie den Bezirksämtern, in erhöhtem Maße ein Mitwirkungsrecht eingeräumt ist.

Das Schlagwort von den „kleinen kirchlichen Republiken" paßt auch auf die pfälzischen Kultusgemeinden: sie weisen keinerlei höhere Organisation auf. Für die Gründung und Auflösung von Kultusgemeinden, die Zugehörigkeit zu diesen gelten im Allgemeinen Vorschriften, die der Praxis des übrigen Bayerns entsprechen, mit dem

Unterschiede jedoch, daß sie auf der gesetzlichen Unterlage einer Königl. Verordnung und nicht auf einer Ministerialentschließung fußen und daß das Bezirksamt und nicht die Kreisregierung hier zuständig ist. Abweichend ist die Verfassung der Kultusgemeinden gestaltet. Die Geschäfte der Kultusgemeinde führt der Synagogenausschuß, der von den Mitgliedern der Gemeinde gewählt wird. Die Wahl steht unter staatlicher Leitung; der Gang der Wahl, aktives und passives Wahlrecht sind genau geregelt. Aus seiner eigenen Mitte wählt der Synagogenausschuß den Vorstand, der in dieser Eigenschaft vom Bezirksamt bestätigt werden muß. Der Ausschuß kann vom Bezirksamt aufgelöst und eine Neuwahl angeordnet werden, doch ist gegen diese Verfügung Beschwerde an die Kreisregierung zulässig.

Der Finanzgewalt der pfälzischen Kultusgemeinden ist dank der französischen Gesetzgebung der Kampf um ihre Berechtigung erspart geblieben. Art. 12 der Verordnung vom 27. März 1872, der auf Art. 23 des Reglements vom 17. März 1908 gründet, bestimmt nämlich: „Die Ausgaben des israelitischen Kultus werden aus den Einkünften der betreffenden Kultusgemeinde und, wo diese nicht ausreichen, durch Umlagen auf die Kultusgenossen bestritten. Diese Umlagen werden in der Regel nach Klassen der einzelnen Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinde verteilt."

Damit hat die praktisch wichtigste und zugleich bestrittenste Frage des israelitischen Gemeinderechtes in positiver Weise ihre klare Lösung gefunden. Die Modalitäten der Umlagenerhebung, bei der neben dem Synagogen- noch ein besonderer Reklamationsausschuß gebildet wird, sind erschöpfend geregelt. Ein gleich erfreuliches Bild bietet die Vermögensverwaltung. Die Aufstellung eines Budgets, das der bezirksamtlichen Genehmigung bedarf, ist obligatorisch. Erst auf Grund des abgeschlossenen Budgets wird das vom Synagogenausschuß gefertigte Umlagenregister vom Bezirksamt für vollziehbar erklärt. Am Schlusse eines jeden Jahres stellt ein „Rechner" Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welche von dem Synagogenausschusse geprüft und von dem Bezirksamte abgeschlossen wird. Desgleichen ist für die Bestreitung gemeinschaftlicher Lasten mehrerer Kultusgemeinden Vorsorge getragen.

Der größte deutsche Bundesstaat hat ähnlich wie auf dem Gebiete des protestantischen Kirchenrechtes auch bei der Regelung israelitischer Verhältnisse es unterlassen, für die gesamte Monarchie eine einheitliche Organisation zu schaffen. In den altpreußischen Provinzen gilt noch heute in wesentlichen Punkten das Gesetz vom 23. Juli 1847 „über die Verhältnisse der Juden," während es in den nach 1847 neu angefallenen Provinzen im Großen und Ganzen bei den Bestimmungen aus vorpreußischer Zeit verblieben ist. Diese Rechtszersplitterung hat neuerdings auch in Preußen eine lebhafte Revisionsbewegung ins Leben gerufen, die sich bereits zu einem von Professor Rosin in Freiburg herausgegebenen Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der israelitischen Religionsgemeinschaft in Preußen verdichtet hat.

Eine jüdische Religionsgesellschaft in juristischem Sinn gibt es auch in Altpreußen nicht, es gibt nur Staatsbürger jüdischen

Glaubens, die nach dem Gesetze von 1847 zu Synagogengemeinden vereinigt sind. Diese „Zwangsgemeinden" werden nach Anhörung der Beteiligten durch die Regierung gebildet. Ihre Verfassung ist dem Organismus der städtischen Gemeinden nachgebildet. Von stimmfähigen Mitgliedern gewählte Repräsentanten wählen wiederum den Vorstand, dessen Wahl der Genehmigung der Regierung unterliegt, die auch seine ganze Wirksamkeit beaufsichtigt und ihn bei Pflichtverletzungen entlassen kann. Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Repräsentanten und zugleich nach außen hin die Vertretung der Gemeinde. Obwohl das Gesetz den Gemeinden möglichst freien Spielraum gewähren will, ist den Verwaltungsbehörden doch in ganz anderem Umfange wie in Bayern ein Mitwirkungsrecht gesichert. Bei der Genehmigung der Statuten, der Wahl der Kultusbeamten, der Führung der Verwaltung, überall hat letzten Endes die Regierung mitzusprechen. Dagegen nimmt sie von den auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen nur insoweit Kenntnis, als „die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert." Die Kosten des Kultus werden nach den durch das Statut näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen (§ 58 des Ges.). Eintrittsgelder dürfen auch da, wo sie bisher üblich waren, nicht mehr erhoben werden. Die Beschreitung des Rechtsweges ist wegen solcher Abgaben nur insoweit zulässig, als jemand seine gänzliche Befreiung davon geltend machen will oder über Gebühr belastet zu sein behauptet.

Während das Gesetz von 1847 die Pflege jüdischer Religion den Gemeinden überläßt, herrscht in den neuen preußischen Provinzen fast überall das gegenteilige Prinzip der staatlichen Fürsorge, so in Hannover, dem ehemaligen Kurhessen, Hessen-Nassau, dem überwiegenden Teil von Hessen-Homburg, Schleswig-Holstein, Hohenzollern-Siegmaringen, nur Frankfurt a. M. macht eine Ausnahme.

Hannover kennt zwar eine Gesamtorganisation seiner Juden ebenfalls nicht (Ges. vom 30. September 1842, 19. Januar 1844; Synagogenordnung vom 31. Dezember 1860), doch sollen an Stelle eines Konsistoriums die Landrabbiner zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten zur Konferenz zusammentreten. Zum Zwecke der Durchführung der Staatsaufsicht und der Verwaltung in synagogalen Angelegenheiten ist die Provinz in vier völlig voneinander unabhängige Landrabbinatsbezirke eingeteilt. Diese lassen sich als Verwaltungsbezirke definieren, die alle zur ausschließlichen Kompetenz eines Landrabbiners gehörigen Synagogen umfassen. Der Landrabbiner ist die wichtigste Einrichtung der hannoveranischen Judengesetzgebung. Er, dessen unmittelbarer Vorgesetzter der Regierungspräsident ist, genießt weit ausgedehnte Befugnisse. Er ist nicht nur Rabbiner im engeren Sinn, es obliegt ihm auch die Handhabung der Kirchendisziplin und als Organ der Regierung die Führung der Staatsaufsicht über das Synagogenwesen seines Bezirks. Die erschöpfende Ausführlichkeit der hannoverischen Bestimmungen tritt hier am klarsten zu Tage.

Die Stellung der Synagogengemeinden ist stärker wie in Alt-

preußen privilegiert und ähnelt mehr der Stellung der evangelischen Gemeinden. Auf Grund des Parochialzwanges muß jeder Jude, der in der Provinz wohnt, einer Synagogengemeinde angehören. Die Bezirke derselben sind von der Regierung festzustellen, die Gründung mehrerer Synagogengemeinden an einem Orte ist grundsätzlich unmöglich. Als Organe muß jede Gemeinde einen Vorstand und eine Versammlung besitzen. Es kann außerdem noch ein Gemeindeausschuß gebildet werden. Der Schwerpunkt ruht bei den beiden letzteren Organen; der Vorstand bedarf der Bestätigung der Obrigkeit und wird durch diese auf die getreue Führung seines Dienstes vereidigt. Die auf den Kultus bezüglichen Einrichtungen sind eingehend geregelt. Die Kosten ihres Synagogenwesens haben die Juden selbst zu tragen, wenn ihnen auch aus dem Provinzialfonds eine Subvention gewährt wird. „Der Betrag dieser Kosten und die Art ihrer Aufbringung ist, soweit nötig, durch die Behörden festzustellen. Die etwa nötige Beitreibung kann auf dem Verwaltungswege erfolgen" (§ 28 des Gesetzes vom 30. September 1842). Für die Finanzverwaltung muß in jeder Gemeinde ein „Rechnungsführer" bestellt werden. Der Etat bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung, der auch die Prüfung der Jahresrechnung obliegt. Die Superrevision darüber gebührt dem Magistrat, bezw. dem Landrat.

In Holstein gilt noch das dänische Gesetz vom 14. Juli 1863. Es ist insofern bemerkenswert als hier dem Oberrabbiner von Altona die Stellung eines obersten Geistlichen eingeräumt wird, dem die übrigen Rabbiner unterworfen sind. Den Gemeinden, die Zwangsgemeinden sind, ist durch den Erlaß von Statuten, die jedoch obrigkeitlicher Genehmigung bedürfen, ziemlich Autonomie gelassen. Ihr Besteuerungsrecht ist gesetzlich anerkannt.

Aehnliches bestimmt das Gesetz vom 8. Februar 1854 für das Herzogtum Schleswig. Interessant ist, daß hier sämtliche Juden als „Mitglieder einer größeren Gemeinde, von welcher sich niemand ausschließen kann," angesehen werden.

Eine förmliche Hierarchie hat Kurhessen (Gesetz vom 30. Dezember 1823 und 29. Oktober 1833) geschaffen. An der Spitze der einzelnen Gemeinde stehen die Aeltesten, an der Spitze eines Kreises und ihnen übergeordnet ein Kreisvorsteher. Die Rabbiner sowohl wie die Kreisvorsteher sind dem Provinzialrabbiner, bezw. den Provinzialvorsteherämtern und einem landesherrlichen Kommissar unterstellt. Die Krönung des ganzen ist das in Kassel halbjährlich zusammentretende Landrabbinat, dessen Verhandlungen ein Regierungskommissär anwohnt, dem die Oberaufsicht über das gesamte jüdische Religionswesen zukommt. Die durch die „gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten veranlaßten Kosten" werden durch eine Klassensteuer von 42 Klassen, die von drei zu drei Jahren revidiert wird, aufgebracht.

Die nassauische Gesetzgebung (Verordn. vom 7. Januar 1852) birgt einige Besonderheiten: Die Vorsteher der Gemeinden werden vom Kreisamt ernannt, verpflichtet und vorgestellt. Die Gemeinde kann außerdem noch eine oder zwei vom Kreisamt zu bestätigende Gehilfen

wählen. Durch den Vorsteher werden die sämtlichen Geschäfte der Gemeinde unter obrigkeitlicher Aufsicht erledigt. Er entwirft auch das Budget, das vom Kreisamt genehmigt wird; zugleich setzt das Amt die zu erhebenden Kultussteuern fest. Die Steuern treibt ein Rechner bei, der auf Vorschlag der Vorsteher vom Kreisamt ernannt wird. Aus Beiträgen der einzelnen Kultusgemeinden ist außerdem ein israelitischer Zentralkultusfonds gebildet zur Bestreitung der Kosten, welche durch die Aufsicht auf den israelitischen Kultus und Religionsunterricht entstehen.

Endlich ist noch eines Gesetzes Erwähnung zu tun, dessen Gültigkeit sich über das ganze Gebiet der Monarchie erstreckt: Es ist das, hauptsächlich auf Betreiben Laskers erlassene Gesetz vom 28. Juli 1876, „betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden". Juden, deren religiöse Anschauungen von denen ihrer Gemeinde abweichen, wird dadurch ermöglicht, ihrem religiösen Gewissen, ihrer eigenen Auffassung von jüdischer Religion Rechnung zu tragen, vor allem sich zu besonderen Synagogengemeinden zusammenzuschließen, ohne ihre Eigenschaft als Juden im staatsrechtlichen Sinn verlieren zu müssen. Wie der Austritt aus dem Judentum überhaupt, so wird auch der Austritt aus der Synagogengemeinde in Preußen vor dem Richter des Wohnortes erklärt, der zuvor den Vorstand der Synagogengemeinde von dem Antrage auf Aufnahme dieser Austrittserklärung benachrichtigt. Der Austritt selbst geschieht mit dem Hinzufügen, daß er auf „religiösen Bedenken" beruhe. Auf den ersten Blick möchte man glauben, daß damit in den einzelnen Gemeinden Konflikten infolge von Orthodoxie und Neologie in idealer Weise vorgebeugt sei. Trotzdem steht man heute in Preußen dem Gesetz nicht allzu freundlich gegenüber. Zwar ist das, was man in erster Linie im Jahre 1876 befürchtete, nicht eingetreten. Das Gesetz hat eher die verschiedenen Kräfte im Judentum zusammengehalten, denn einer Zersplitterung die Wege geebnet. Wenn man aber den mißgünstigen Stimmen Glauben schenken darf, scheint seine Schwäche in einem anderen Punkte zu liegen. „Da die Versicherung von den religiösen Bedenken auf ihre Wahrheit weder nachgeprüft werden soll noch kann, so dient das in ganz anderer Absicht erlassene Gesetz vielfach solchen Personen, die aus irgendwelchen Gründen Juden bleiben wollen, dazu, sich der Steuerpflicht, die ja durch den Austritt nach einiger Zeit erlischt, zu entziehen (Dr. F. Solon in Nr. 10 der KC.-Blätter von 1911). In der Tat muß das Fehlen einer Bestimmung, wonach die Austretenden einer Synagogengemeinde ihrer Richtung beizutreten haben, als empfindliche Lücke des Gesetzes bezeichnet werden, das uns aus diesem Grunde in seiner jetzigen Gestalt zur Nachahmung nicht geeignet erscheint.

Ein ähnliches Gesetz vom 10. September 1878 betreffend „den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinden" ist auch im Großherzogtum Hessen erlassen. Hier treffen wir noch auf eine ganz merkwürdige Organisation der israelitischen Religionsgesellschaft, die den historischen Werdegang getreulich wiederspiegelt. Während in Rheinhessen nur einzelne, selbständige Kultusgemeinden, die durch staatlichen

Verwaltungsakt zu Rabbinatsbezirken vereinigt worden sind, existieren, besteht in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg noch je eine Landjudenschaft, öffentlich rechtliche Korporationen, die ihre Haupttätigkeit auf dem Gebiete des Besteuerungsrechtes entfalten, ohne jedoch in die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden einzugreifen. Zwischen den beiden Landjudenschaften bestehen weder tatsächliche noch rechtliche Beziehungen. Unter ihnen und über den Gemeinden erhebt sich das Gebilde der Rabbinatssprengel. Für die Gemeinden sowohl wie für die Landjudenschaft gilt Parochialzwang, es sei denn, daß von dem erwähnten Austrittsgesetz Gebrauch gemacht wird. Den Verwaltungsbehörden kommen Rechte in ziemlichem Umfange zu: der Vorstand der Gemeinde wird vom Kreisamt bestätigt und verpflichtet, über die zu erhebenden Umlagen entscheidet letzten Endes gar der Minister des Inneren, ebenso über den von den Gemeinden aufzustellenden genauen Voranschlag ihres Haushalts; endlich erfolgt bei Nichtbezahlung der Steuer ihre Beitreibung im administrativen Exekutivverfahren. Erwähnt sei auch, daß Einzugsgelder da, wo herkömmlich, zulässig sind.

Eine von den bisher geschilderten durchaus abweichende Regelung hat die israelitische Religionsgesellschaft in den drei süddeutschen Staaten, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen gefunden. Aehnlich wie in der Pfalz liegt dies teils direkt in der französischen Herrschaft, teils in der Anlehnung an das französische Vorbild begründet. Man hat hier dem Judentum das Gepräge einer Verfassungsform gegeben, die, ursprünglich seinem eigensten Wesen durchaus fremd, sich trotzdem im Ganzen wohl bewährt hat.

In Württemberg (Ges. vom 28. April 1828) ist in vollem Umfange die oberste Aufsicht und Leitung über das ganze israelitische Kirchenwesen der israelitischen Oberkirchenbehörde übergeben. Sie besteht aus einem Regierungskommissär und mindestens 4 israelitischen Beisitzern, darunter einem Rabbiner, kann jedoch in wichtigen Fällen noch Rabbiner zur Verstärkung herbeiziehen. Vor allem sind ihr die einzelnen Kirchengemeinden untergeordnet. Für diese gilt der Parochialzwang; ihr Oberhaupt ist der Kirchenvorsteher, der vom Oberamt bestätigt und verpflichtet wird. Die Festsetzung des Umlagenfußes für die Bedürfnisse der Gemeinden erfolgt durch die Oberkirchenbehörde unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums. Ein israelitischer Zentralkirchenfonds, der abgesehen von den Beiträgen der Kirchengemeinden durch einen Staatszuschuß gespeist wird, dient in erster Linie Gehaltsaufbesserungen und Pensionen der Kultusbeamten. (Auch in Württemberg beschäftigt man sich zurzeit mit einer Neuregelung des jüdischen Kirchenrechtes. Ein Gesetz dürfte in Bälde zu erwarten sein!)

Im benachbarten Baden treffen wir ganz ähnliche Verhältnisse an (Ges. vom 5. März 1827). Hier steht der israelitische Oberrat an der Spitze der israelitischen Religionsgesellschaft, außerdem tritt alle drei Jahre eine (gewählte) Landessynode zusammen. Die Zusammensetzung des Oberrates erinnert an die der Oberkirchenbehörde. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Kultusministeriums. Die übrigen, teils weltlichen teils geistlichen Mitglieder werden vom Großherzog auf Vor-

schlag des Oberrates ernannt. Organe der Ortsgemeinden, die eigene juristische Persönlichkeit besitzen, sind der Synagogenrat mit einem aus seiner Mitte ernannten Vorsteher und der Schatzungsrat. Einzelne Befugnisse stehen außerdem der Gemeindeversammlung zu. Die Ortsgemeinden sind mit Ausnahme von Mannheim und von Karlsruhe zu Bezirkssynagogen mit Bezirksrabbinern und Bezirksältesten für gemeinsame Angelegenheiten zusammengelegt. Ein Besteuerungsrecht ist sowohl den Gemeinden wie den höheren Organisationen zugestanden, doch gibt auch der Staat kleine Zuschüsse.

Naturgemäß am reinsten ausgeprägt findet sich die israelitische Konsistorialverfassung in dem Lande, das bis vor nicht langer Zeit unter französischer Herrschaft selbst gestanden war, in Elsaß-Lothringen. Zwar wurde die Suprematie des Zentral-Konsistoriums in Paris durch den Frieden vom 10. Mai 1871 beseitigt, sodaß die drei Bezirkskonsistorien nunmehr selbständig geworden sind, soweit nicht der Staat in der Person des Statthalters oder des Bezirkspräsidenten eingreift. Das Konsistorium besteht aus einem Oberrabbiner und sechs Laienmitgliedern, die in einem besonders geregelten Verfahren von den Notabeln des Bezirks gewählt werden und den Beamteneid leisten müssen. Alle zusammen bedürfen der Genehmigung, bzw. der Bestätigung des Statthalters. Die Konsistorien führen Verwaltung und Aufsicht über die zu ihrem Bezirk gehörigen Synagogen. Diese vertreten sie auch vor Gericht und üben in deren Namen alle diesen zustehenden Rechte aus. Bei jeder Synagoge kann ein Verwaltungsausschuß oder Verwalter eingesetzt werden, dem, falls die Synagoge juristische Persönlichkeit besitzt, ihre außergerichtliche Vertretung zukommt. Stets aber bleibt die Oberleitung den Konsistorien. Juristische Person ist eine Kultusgemeinde dann, wenn sie staatlich anerkannt ist, das heißt, wenn ihre Kosten aus Landesmitteln bestritten werden. Kultuskosten, die auf diese Weise nicht aufgebracht werden, werden nach ständiger Verwaltungspraxis von den Juden auf Grund einer Rolle, die der Synagogenvorstand festsetzt, eingezogen.

Wenn hier zum Schlusse noch Oesterreich Erwähnung findet, so geschieht dies nicht nur vom großdeutschen Gesichtspunkte aus, sondern vor allem auch deshalb, weil Oesterreich derjenige Staat ist, der jüdische Verhältnisse zuletzt durch ein Gesetz (vom 21. März 1890 „über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft") geordnet hat.

Ein Versuch, dem Judentum eine gemeinsame Organisation zu geben, ist in Oesterreich nicht gemacht worden. Eine Verfassung als solche besitzt es nicht, auch keine gemeinsamen Organe, juristisch ist die israelitische Religionsgesellschaft lediglich die Summe der israelitischen Kultusgemeinden. Die Errichtung und Auflösung der Kultusgemeinden, sowie die Feststellung ihres Sprengels bedürfen der staatlichen Genehmigung. Jede Kultusgemeinde umfaßt ein örtlich begrenztes Gebiet, sodaß in demselben Gebiet nur eine Kultusgemeinde bestehen kann. Jeder Anhänger jüdischen Bekenntnisses, welcher innerhalb dieses Gebietes seinen Wohnsitz nimmt, wird eben dadurch Mitglied der Gemeinde.

Auf die verschiedenen rituellen Richtungen innerhalb des Judentums wird Rücksicht genommen, indem der Kultusgemeinde die gesetzliche Verpflichtung auferlegt ist, Bethäuser mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen in der Gemeinde üblichen Ritualformen einzurichten und zu erhalten und so für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Minoritäten Sorge zu tragen.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1890 ist die Anordnung, daß jede Kultusgemeinde ein behördlich genehmigtes Statut haben muß: der Staat gesteht der Kultusgemeinde zwar prinzipiell volle Autonomie bei der Regelung ihrer Rechtsverhältnisse zu, aber eben deswegen und im Interesse der Rechtsordnung muß er darauf bestehen, daß eine derartige Regelung überhaupt erfolgt! Das Statut muß aus diesem Grunde alles das enthalten, was für die Existenz und Verwaltung einer Kultusgemeinde unerläßlich erscheint. Notwendige Gemeindeorgane sind Vorstand und Rabbiner. Das Statut setzt ihre Rechte und Pflichten fest. Dem Staate kommt gegenüber diesen Organen „das Aufsichts- und Disziplinarstrafrecht zu, welches sich im Falle der Gefährdung der öffentlichen Ordnung bis zur Amtsentsetzung steigert". Ausdrücklich gewährleistet ist das Besteuerungsrecht der Gemeinde, doch muß die Art und Weise der Repartierung der Kultusabgaben aus dem Statut ersichtlich sein, um die Mitglieder der Kultusgemeinde vor jeder Willkür zu schützen.

Anhang II.

§ 21.

Die Revision des Judenedikts von 1813.

Wir haben gesehen, wie die israelitische Religionsgesellschaft in den verschiedensten Staaten die verschiedenartigste Regelung erfahren hat. Man mag sich zu den einzelnen Verfassungsformen stellen wie man will, eines wird man stets zugeben müssen: daß dieser geordnete Zustand immer noch besser ist wie jener Zustand der Rechtlosigkeit, der leider charakteristisch ist für das bayerische israelitische Kirchenrecht. Tatsächlich kann man sich eines gewissen Gefühls der Beschämung nicht erwehren, daß das eigene Vaterland, daß ein Staat, der sonst in Rechtspflege und Verwaltung an der Spitze marschiert, auf diesem Gebiet hat Zustände einreißen lassen, die mit einem geordneten Staatswesen schlechterdings nicht in Einklang gebracht werden können.

Um so mehr ist es daher zu begrüßen, daß ungefähr seit der Wende des 20. Jahrhunderts innerhalb des bayerischen Judentums selbst eine kräftige Bewegung zur Revision des Judenedikts eingesetzt und daß diese Bewegung auch bei der Staatsregierung Verständnis und Interesse gefunden hat. Erfreulicherweise hat sie nicht nur Worte gezeitigt; als ihr positiver Niederschlag sind in erster Linie drei, bezw. vier Gesetzentwürfe zu ihrer Neugestaltung zu erwähnen. Soweit diese auf die Organisation der Gesamtheit und die rechtliche Stellung der Kultusgemeinden Bezug haben, seien sie in folgendem kurz besprochen. Dabei soll es auch dem Verfasser kurz gestattet sein, seine eigene Ansicht über die Sache mit einfließen zu lassen.

Ein „Gesetzentwurf" von Justizrat Dr. H. Frankenburger, der nicht veröffentlicht wurde, war dem Verfasser, seiner Bemühungen ungeachtet, nicht zugänglich. Es macht dies jedoch umso weniger aus, als wir uns dem grundsätzlichen Gedanken dieser Arbeit gegenüber, der Einführung der Konsistorialverfassung, für eine bayerische israelitische Landeskirche, im Verein mit der überwiegenden Mehrheit der bayerischen Israeliten ablehnend verhalten müßten, andere, brauchbarere Gedanken dagegen in dem „Entwurf eines Gesetzes" des Lehrers Hirsch Oppenheimer Eingang gefunden haben. Daneben stehen uns noch die „Grundsätze für eine neue gesetzliche Regelung der Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft in Bayern" von Rechtsanwalt Dr. Elias Straus zur Verfügung und die gleichnamigen „Grundsätze" der vom Landesverein für israelitische Kultusgemeinden eingesetzten Kommission.

Was zunächst die äußere Form der Neugestaltung betrifft, so sind wir mit allen Beteiligten der Anschauung, daß diese am besten und zweckmäßigsten durch ein Gesetz erfolgt, auch wenn eine königliche Verordnung genügen würde. (Ebenso Heimberger, am Ende seiner Studie „Das bayerische Judenedikt von 1813 und seine Revision"). Nach wie vor bilden natürlich Verfassungs-Urkunde und Religions-Edikt die Grundlage zu einer Regelung (Straus I, Grundsätze I, 1). Ein Anlaß, weshalb auf diesem Gebiet fernerhin eine Rechtsverschiedenheit zwischen dem rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz existieren soll, ist nicht ersichtlich. Das neue Gesetz soll in beiden Landesteilen Geltung haben. (Uebereinstimmend Straus II, Oppenheimer § 1, Grundsätze I, Abs. 2).

Die jüdische Religionsgesellschaft nimmt auch fernerhin den rechtlichen Charakter einer Privatkirchengesellschaft ein. (Straus I, Grundsätze I, 1, Oppenheimer § 1).

Für die Organisation der Gesamtheit liegen uns zwei Pläne vor, die sich beide extrem gegenüberstehen und denen wir beiden in gleicher Weise entgegentreten müssen. Mit der von S. Fraenkel in seiner kleinen Schrift „Die Beendigung des Gemeindekonfliktes von München und Nürnberg, Rückblicke und Ausblicke" Seite 14 vorgeschlagenen Trennung von Staat und Kirche in Bayern in bezug auf das Judentum brauchen wir uns erst gar nicht lange aufzuhalten; zumal unter den gegebenen Verhältnissen ist es überflüssig, sich mit derartigen Utopien zu befassen. Die andere Idee ist die bereits erwähnte, von Frankenburger geplante Schaffung einer Konsistorialverfassung für eine bayerische israelitische Landeskirche. Wenn wir uns gegen diese wenden, ist der Grund nicht etwa, daß wir eine derartige Organisation überhaupt nicht für ersprießlich halten — wir wissen recht gut, daß sie sich in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen wohl bewährt hat. Allein der grundlegende Gedanke bei einer Revision des Judenedikts sollte, ähnlich wie in Oesterreich und wie auch Straus (S. 5, II) betont, der sein, eine Neuordnung zu schaffen, die sich möglichst eng an die bestehenden Verhältnisse anschließt und dabei deren Vorzüge, nicht aber deren Mängel übernimmt. Als ein solcher Vorzug ist die freie, unabhängige Stellung der israelitischen Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern zu betrachten und auch von den bayerischen Israeliten stets betrachtet worden. In ihrer überwiegenden Mehrheit würden sie sich noch heute ebenso gegen die Errichtung einer Landeskirche sträuben wie damals, als das Ministerium solche Projekte erwog, in den 50er und 60er Jahren des verflossenen Jahrhunderts (vgl. Heimberger S. 20 ff.). Und das mit Recht! Nicht nur fehlt in Bayern der historische Boden für eine Konsistorialverfassung; sie ist auch eine dem ureigensten Wesen des Judentums mit seinem ausgeprägten Zuge nach Entfaltung möglichst großer Individualität fremde Form, die ihm erst durch den großen Korsen aufgezwängt worden war.

Nein, auch die Kultusgemeinde der Zukunft muß eine „kirchliche Republik im Kleinen" sein, die in ihrem Wirkungskreis frei und unabhängig schaltet und waltet, freier noch als ihre Vorgängerin, und ihre

oberste Instanz in sich selbst findet. Zu diesen Worten werden vielleicht die kommenden Ausführungen in scheinbarem Widerspruch stehen, wenn wir der Kultusgemeinde in mancherlei Hinsicht Fesseln auferlegen wollen, von denen sie jetzt befreit ist. Allein, dieser scheinbare Widerspruch gründet auf der Wahl unseres Themas, das uns überall und auch hier ein weiteres Eingehen auf rein geistliche Fragen, vor allem auf die Rechte und die Stellung der Kultusbeamten, namentlich des Rabbiners verbietet. Und gerade in der Abgrenzung der geistlichen und weltlichen Macht bei Schlichtung von Streitigkeiten, die sich auf diesem gefährlichen Boden nur allzuleicht ergeben, wollen wir ein Selbstbestimmungsrecht der Kultusgemeinde anerkannt wissen. Seinen Ausdruck und seine nähere Umgrenzung soll es finden in dem für jede Gemeinde obligatorischen Statut (übereinstimmend die Entwürfe: Straus XI, 1, Grundsätze II, 6 Abs. 1, Oppenheimer § 22), das dergestalt in Verbindung mit dem Gesetze die gesamte Verfassung und Verwaltung der Kultusgemeinde regelt. Aehnlich wie in Oesterreich könnte hier vielleicht die Regierung durch Erlaß von unverbindlichen Musterstatuten zu Hilfe kommen. Auf diese Weise mag sich jede Kultusgemeinde so einrichten, wie es dem Belieben ihrer Mitglieder am besten entspricht. Dann erübrigt sich sowohl ein Konsistorium wie die in den Grundsätzen (V) genannte „Oberhörde", wie das heute übliche Eingreifen der Staatsregierung in reinen Glaubensfragen (vgl. hiezu eine in den BlAdmPr. Jahrg. 1911 mitgeteilte Entschließung der Regierung von Unterfranken in einer „Almemorsache"!), von dem wir mit Fraenkel (S. 22) sagen müssen, daß es uns „wenig sympathisch" berührt. Nicht eine Oberbehörde, die Kultusgemeinde selbst soll bei religiösen Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde und zwischen Gemeinde und Rabbiner das letzte Wort sprechen. Der Vertretung der Landeskirche nach außen aber und der Verwaltung der Zentralkasse (siehe hierüber unten!) — das sind die anderen Aufgaben, die die Grundsätze der Oberbehörde zuweisen! — wird ebensogut eine Zentralkasse als selbständiges Institut gerecht, von der Straus (S. 6 III) mit Recht meint, daß sie die „Solidarität der jüdischen Religionsgesellschaft Bayerns in den der religiösen Meinungsverschiedenheit nicht unterliegenden Angelegenheiten zum Ausdruck bringen wird".

Daß die Zentralkasse, beschränkt auf ihren eng umschriebenen Wirkungskreis, der Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden keinen Eintrag tun darf, versteht sich von selbst (Straus S. 4 XIII am Ende).

Ebensowenig darf eine Gefährdung der Autonomie darin erblickt werden, wenn in folgendem gewisse, rein verwaltungsrechtliche Maßnahmen befürwortet werden, die, wie man leicht erkennen wird, mit dem Kern der Sache nichts zu tun haben. Soweit hierdurch nicht Ausnahmen geschaffen, soll die Staatsaufsicht im selben Umfange wie bisher im rechtsrheinischen Bayern beibehalten werden (Straus XV; Grundsätze VI; Oppenheimer § 22).

Die Rabbinatsdistrikte bleiben auch in Zukunft das, was sie heute sind, Vereinigungen mehrerer Gemeinden zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Rabbiners (Straus VII; Grundsätze II, 3; Oppenheimer § 21).

Bezüglich der Kultusgemeinde im einzelnen besteht zunächst kein Anlaß, weshalb diese ihren alteingeführten, wohlerworbenen Namen aufgeben und statt dessen „Judengemeinde" (Oppenheimer § 1) oder „Kirchengemeinde" (Grundsätze II, 1) heißen soll.

Ihr Charakter als Körperschaft des öffentlichen Rechtes findet zweckmäßig im Gesetze Erwähnung (Straus III; Grundsätze II, 1; Oppenheimer § 2), ebenso, daß ihr die Vorrechte der öffentlichen Stiftungen eingeräumt werden (Straus III; Oppenheimer § 2).

Entsprechend dem bisherigen Charakter der Kultusgemeinde als dem eines Gebietsverbandes wäre durch Vollzugsverordnung jeder Kultusgemeinde ein bestimmter Bezirk zuzuweisen, so daß jeder Gebietsteil des Königreiches zum Sprengel einer, bzw. auch mehrerer Kultusgemeinden (siehe hierüber unten!) gehört. Die Bildung der Kultusgemeindebezirke erfolgt in der Regel im Anschlusse an die politische Verwaltungseinteilung (Straus IV Abs. 1 und 2; Grundsätze II, 2).

Die Kultusgemeinde bleibt eine Zwangsgemeinde: Jede in dem Bezirk wohnende Person jüdischen Glaubens gehört ihr ipso iure an (Straus IV, 3; Grundsätze II, 2; Oppenheimer § 5).

Dagegen wird das heute herrschende System der Einheitsgemeinde, das, wie wir gesehen haben, eine schwere Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit bedeutet, verlassen und die Möglichkeit gewährt, daß sich in ein und demselben Bezirke Kultusgemeinden verschiedener religiöser Richtung bilden (Straus IV, 4; Grundsätze II 2; Oppenheimer § 6), die einander gleich berechtigt sind und nur insofern Einheitsgemeinden sind, als sie alle Anhänger derselben Richtung umfassen. In diesem Fall ist es jeder in dem Bezirke wohnenden volljährigen Person jüdischen Glaubens freigestellt, die Kultusgemeinde, der sie angehören will, selbst zu bestimmen (Straus IV am Ende; Grundsätze II 2). Ist ein Kultusgemeindemitglied mit der religiösen Richtung der in seinem Bezirke befindlichen Kultusgemeinden nicht einverstanden, so ist er berechtigt, aus religiösen Bedenken seinen Austritt zu erklären oder aber es kann unter den erforderlichen Voraussetzungen eine neue Gemeinde gebildet werden. Im ersteren Falle muß er einer Kultusgemeinde desselben oder eines benachbarten Regierungs-Bezirkes beitreten. Auf diese Weise ist das preußische Austrittsgesetz mit der notwendigen Korrektur (vgl. oben) übernommen. (Aehnlich auch die Grundsätze II 2 am Ende). Da der Ausgetretene sich auf diese Weise auch der Steuerpflicht nicht entziehen kann, erachten wir eine Bestimmung, wie sie Heimberger („Die Revision usw." S. 12) vorschlägt, daß nämlich der Ausgetretene der alten Gemeinde noch einige Zeit hindurch steuerpflichtig bleibe, für überflüssig und außerdem für ungerecht.

Die Bildung einer Kultusgemeinde kann auf Antrag der Beteiligten dort erfolgen, wo mindestens 10 religiös selbständige männliche Personen jüdischen Glaubens innerhalb derselben oder benachbarter politischer Gemeinden wohnen (Straus V; Grundsätze II 3; Oppenheimer § 4). Im Sinne der bestehenden Verordnungen würden wir gerne hinzusetzen, „wenn sie ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kultusausgaben nachweisen". Das Fehlen einer dieser beiden Momente

wäre auch entscheidend für die Auflösung bzw. Vereinigung einer Kultusgemeinde. Ueber die Gemeindezugehörigkeit der Mitglieder der untergegangenen Kultusgemeinde sowie über das Schicksal ihres Vermögens sollte in erster Linie das Statut entscheiden, beim Fehlen einer solchen Bestimmung wären beide nach Anhörung der Beteiligten der Kultusgemeinde eines benachbarten Verwaltungsbezirkes zuzuweisen. (Aehnlich Oppenheimer § 12).

Die bei Bildung, Auflösung, bzw. Vereinigung kompetenten Behörden bleiben die gleichen wie schon bisher im rechtsrheinischen Bayern. (Straus VIII; Grundsätze II 4 Abs. 1, anders Oppenheimer § 45, der in erster Instanz den VGH. als Schiedsgerichtshof vorschlägt).

Noch eine andere Lücke des preußischen Austrittsgesetzes ist dank dem Hinweise Heimbergers („Die Revision usw." S. 12) in den Gesetzentwürfen vermieden worden. Das Fehlen jeglicher Bestimmung darüber, ob der neuen Gemeinde, die sich von der ursprünglichen Kultusgemeinde abgezweigt hat, ein Anteil an dem Vermögen derselben zukommt. Oppenheimer (§ 7) drückt das mit den Worten aus: „Den Austretenden steht ein Anteil an dem Vermögen der seitherigen Judengemeinde zu" und schlägt, falls eine gütliche Vereinbarung nicht zustande kommt, als Maßstab der Vermögensteilung die Zahl der Austretenden vor" in Verbindung mit der von ihnen im vorausgegangenen Etatsjahr bezahlten Steuer im Verhältnis zur Gesamtsteuer und Gesamtzahl der Gemeindemitglieder." Die beiden anderen Entwürfe dagegen (Straus S. II 13; Grundsätze II 4) wollen ganz allgemein beim Versagen einer gütlichen Einigung in erster Instanz die Kreisregierung, in zweiter den Verwaltungsgerichtshof als Schiedsrichter bestellen. Wir billigen zwar den Instanzenzug, erachten aber als notwendige Rechtsgrundlage den Oppenheimerschen Vorschlag für ungemein glücklich.

Weitere Bedingungen zur Bildung bzw. zum Fortbestand einer Kultusgemeinde sind auch fernerhin die in Ziff. 4 der MinEntschl. vom 29. Juni 1863 aufgeführten Kultuseinrichtungen (Straus VI 1; Grundsätze II 5, Abs. 1; Oppenheimer § 14, der außerdem noch die Fürsorge für einen vorschriftsmäßig ausgebildeten Rabbinner nennt). Trotz unseres prinzipiellen Standpunktes, der Autonomie der Kultusgemeinden möglichst weiten Spielraum zu lassen, halten wir eine obligatorische Vorschrift für unumgänglich, um hier jegliche Schädigung wohlberechtigter Interessen einer orthodoxen Minorität zu vermeiden. Wir verwerfen deshalb die von Frankenburger und teilweise auch in den Grundsätzen vorgeschlagene Regelung, wonach über die von der Gemeinde zu unterhaltenden Kultuseinrichtungen die Kultusverwaltung im Einvernehmen mit dem Rabbiner zu beschließen habe. Eine Zersplitterung der Gemeinde kann so am ehesten fern gehalten werden.

Eine allzu große finanzielle Belastung, die infolge dieser Einrichtungen sonst leicht entstehen kann, tritt dann nicht ein, wenn die innerhalb eines Bezirkes vorhandenen oder engbenachbarten Kultusgemeinden einzelne Einrichtungen gemeinsam haben. (Straus VI; Grundsätze II 5; Oppenheimer § 20). Die unleugbaren materiellen

Vorteile der österreichischen Einheitsgemeinde, bei der wir eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit nicht für ausgeschlossen halten möchten, können und sollen so im Wege gütlicher Verständigung auch der bayerischen „Mehrheitsgemeinde" zugänglich gemacht werden.

Den bestehenden Verhältnissen entspricht es, wenn jede Kultusgemeinde einem Rabbinatsbezirke zugeteilt wird. (Straus VII; Grundsätze II 3, Abs. 2; Oppenheimer § 14, Abs. 2 in Verbindung mit § 21).

Selbstverständlich ist, daß das Besteuerungsrecht der Kultusgemeinden im Gesetze seine ausdrückliche Anerkennung findet (Straus XII; Grundsätze II 7, Abs. 1; Oppenheimer § 16). Um die rückständige Finanzwirtschaft so vieler Kultusgemeinden mit einem Schlage zu beseitigen, finden auch wir die Bestimmung angebracht, daß die Steuern entweder nach Maßgabe der von den Gemeindemitgliedern bezahlten direkten Staatssteuern als Zuschlag zu diesen (Grundsätze VII 1; Straus XII) oder nach den Grundsätzen einer progressiven Einkommensteuer auf die Mitglieder umgelegt werden. (So Straus allein XII; Oppenheimer § 16 will das Steuerwesen fast ganz der Autonomie der Kultusgemeinden überlassen). Sache der Gemeinde ist es, wem sie Steuerbefreiungen zugestehen will. (Abweichend Grundsätze VII 2).

Einzugsgelder sollen nur noch da erhoben werden dürfen, wo sie bei Erlaß des Gesetzes herkömmlich sind, andere „Gelder" aber überhaupt nicht mehr.

Unbedingt notwendig ist unseres Erachtens die obligatorische Aufstellung eines Budgets (so nur Oppenheimer § 18), wenn in dem Haushalte einer Kultusgemeinde geordnete Zustände herrschen sollen. Wir würden sogar einer Kontrolle seitens der Verwaltungsbehörden, etwa durch Revision am Schlusse des Rechnungsjahres das Wort reden. An der Autonomie der Kultusgemeinden wird dadurch nicht gerüttelt.

In Bezug auf Verfassung und Verwaltung mag das eigene Gutdünken der Kultusgemeinde entscheiden, soweit ihm nicht durch das Gesetz Schranken gesetzt sind. Unbedingtes Erfordernis einer Kultusgemeinde wäre einzig und allein das Gemeindestatut, dessen Erlaß, bzw. dessen Abänderung von der Genehmigung der Kreisregierung abhängig sein sollte. Diese wäre nur dann zu erteilen, wenn es über gewisse Essentialia Auskunft gibt, wie über die Gemeindeorgane, Wahlrecht und Wählbarkeit der Mitglieder, Verwaltung des Kultusvermögens, Besteuerungswesen, Stellung der Kultusbeamten, Schlichtung von Streitigkeiten über religiöse Fragen usw.

Die Entwürfe gehen in der Gewährung der Autonomie teilweise andere Wege; zwar verlangen auch sie ein Statut, jedoch keine staatliche Genehmigung und überweisen ihm ein weit beschränkteres Gebiet zur Regelung. Wenn wir unser eigentliches Thema nicht verlassen wollen, ist hier nur zu erwähnen, daß die Grundsätze (II 6 und Straus XI) eine gesetzliche Normierung des Wahlrechtes verlangen, während Oppenheimer (§ 22) unseren Standpunkt teilt und für die Selbstverwaltung der Gemeinden eine sinngemäße Anwendung der in den betreffenden politischen Gemeinden geltenden Bestimmungen vorschlägt. Wir sehen nicht ein, warum man die Kultusgemeinde in Fragen wie Wählbar-

keit ihrer Mitglieder oder bei Schaffung von Gemeindeorganen (vgl. die Grundsätze II 6, Abs. 1 und Abs. 3 und 4) nicht sich selbst gewähren lassen will. Das gleiche gilt vom aktiven Wahlrecht. Als ein Gebot der Gerechtigkeit für die Minoritäten könnten wir jedoch billigen, daß in Gemeinden mit mehr als dreihundert Wahlberechtigten die Proportionalwahl eingeführt wird. (Straus XI am Ende, Grundsätze II 6 am Ende). Ebensowenig hätten wir gegen die Vorschrift, daß die Wahlen geheim und unmittelbar geschehen, etwas einzuwenden (Grundsätze II 6 am Ende). Im übrigen aber möchten wir die Freiheit der Kultusgemeinden nicht verkürzt sehen.

Das Recht der Kultusgemeinden, für Zwecke der jüdischen Religionsgesellschaft, die nicht unmittelbar gemeindliche Kultuszwecke sind, Aufwendungen zu machen, findet, um jedem Zweifel zu begegnen, am Besten im Gesetze Erwähnung. (Straus XIV; Grundsätze II 5 am Ende; Oppenheimer § 15). In welcher Weise aber das geschieht, vor allem bis zu welchem Betrage, ist ihre eigenste Angelegenheit. (Uebereinstimmend Oppenheimer § 15, anders Straus und die Grundsätze, die derartige Aufwendungen bloß bis zur Höhe von 20 % ihrer jährlichen Steuereingänge gestatten.)

Eine durchaus neue Institution ist die in sämtlichen Entwürfen vorgesehene Zentralkassa, die auch wir als eine glückliche Neuerung begrüßen würden. Diese „öffentliche Stiftung" soll die Unterstützung leistungsschwacher Kultusgemeinden und die Schaffung eines gemeinsamen Pensionsfonds für Rabbiner und Religionslehrer ermöglichen. (Straus XIII; Grundsätze 4, nach Oppenheimer § 40 unterstützt sie außerdem die jüdischen Anstalten für Rabbiner- und Lehrerbildung in Bayern). Einnahmequellen der Zentralkassa wären: Der als Beitrag für die jüdische Religionsgesellschaft, resp. ihren Kultus regelmäßig im Staatsbudget eingesetzte Betrag, dessen Erhöhung (vgl. Oppenheimer § 43, Abs. 1) sehr wünschenswert wäre, die Pflichtbeiträge sämtlicher Kultusgemeinden, ferner (nach Oppenheimer § 41, Abs. 3) die Pflichtbeiträge aller bezugsberechtigten Beamten und Bediensteten. Der vernünftige Grundgedanke der Zentralkassa ist, daß die Großgemeinden, die auf Kosten namentlich der Landgemeinden groß und stark geworden sind, der entsetzlichen Notlage der zahlreichen Kleingemeinden, von der Dingfelder in seiner Denkschrift ein so anschauliches Bild entwirft, steuern sollen und müssen. Die Hilfe, die zur Zeit der Landesverein gewährt, ist als durchaus ungenügend zu bezeichnen und hat außerdem noch das Odium der wohltätigen Zuwendung auf sich. Einer ungemessenen Beanspruchung steht die Bestimmung entgegen, daß der Beitrag einer Gemeinde 10 % der Steuereingänge nicht übersteigen darf. (Straus XIII 4; Grundsätze IV 4). Als leistungsschwache Gemeinden, denen ein Anspruch auf Unterstützung zukommt, sind in der Regel nur solche anzusehen, die bei Erhebung von Kultussteuern in Höhe von 50 % der direkten Staatssteuern nicht in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen. (Straus XII 5; Grundsätze IV 5). Ueber die Organisation der Zentralkassa, die der Aufsicht des Kultusministeriums unterstellt werden soll, macht Straus (XIII 7—10, XV 2) zweckmäßige Vorschläge.

In der Sitzung des Kirchen-GemO.-Ausschusses des bayerischen Landtages vom 20. Januar 1910 erklärte der Kultusminister v. Wehner daß die Revision des Judenedikts von 1813 der Regierung um Vieles erleichtert sein würde, „wenn erst einmal die Israeliten in Bayern selbst darüber einig wären, was sie anstreben wollen". Wir meinen, daß die Bestrebungen der bayerischen Israeliten in wesentlichen Punkten im großen und ganzen übereinstimmend aus den vorliegenden Entwürfen klar hervorgehen, die wir als durchaus brauchbare Grundlagen für ein künftiges Gesetz bezeichnen müssen. Nun ist es Sache der Staatsregierung, das Material, das ihr hier in reicher Fülle geboten wird, zu verwerten.

Nur noch eine verhältnismäßig geringe Spanne Zeit trennt uns von dem Tage, an dem das bayerische Judenedikt auf eine hundertjährige Geltung, die bayerischen Israeliten auf hundert Jahre bayerischen Staatsbürgertums zurückblicken können. Die Staatsbürgerrechte, die man ihnen damals teilweise versagte, sind ihnen im Laufe der Jahre, wenigstens dem Wortlaut des Gesetzes nach, sämtlich zuteil geworden, nur die Religionsgesellschaft als solche wartet noch heute auf eine Regelung ihrer Rechte, wie sie ihrer Bedeutung als der größten Privatkirchengesellschaft des Landes und der Würde eines geordneten Staatswesens entspricht. Unter den gegebenen Verhältnissen mag es aussichtslos sein, sich den Erlaß des neuen Judengesetzes bis zum 10. Juni 1913 zu versprechen, aber hoffen wir wenigstens, daß jener schöne, lang ersehnte Zeitpunkt dann nicht mehr in allzuweiter Ferne liegt.

Anhang III.

1.

Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Baiern vom 10. Juni 1813.

§§ 1—22 ~

betr. die bürgerlichen und politischen Rechte der Juden, aufgehoben durch das bayerische Gesetz vom 29. Juli 1861, betr. die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen und durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vgl. § 4 S. 5 ff.

§ 23.

Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie genießen alle den Privatkirchengesellschaften durch das Edict vom 23. März 1809 im 2. Kapitel des II. Abschnittes eingeräumten Befugnisse, insoferne sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind.

§ 24.

Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorial-Eintheilung des Reichs übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte zu haben.

§ 25.

Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach § 6 des 1. Capitels I. Abschnitts des Edicts vom 24. März 1809 verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

§ 26.

Die Ortsrabbiner und Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von den General-Kreis-Commissariaten geprüft, und nach Befund bestätigt oder verworfen.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung des General-Commissariats nicht entlassen werden.

§ 27.

Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,
b) der deutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet,
c) ohne Macel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts und sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel seyn.

§ 28.

Bei der Bestätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reichs durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Oberen sich einlassen werde.

§ 29.

Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die dermal bestehenden Rabbiner ihre Anwendung.

§ 30.

Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt, und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande sie immer angesprochen werden wollte, sowie alle Einmischung derselben und der Barnosen in bürgerliche oder Gemeindeangelegenheiten wird bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen, nach Umständen selbst der Entlassung verboten, wobei sich die Nichtigkeit der Handlung von selbst versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei Unseren Behörden Recht zu nehmen und alle Gesetze Unseres Reiches, insoweit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.

§ 31.

Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Cultus ausschließend überlassen. — Es wird in den einzelnen Kirchen-Gemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§ 32.

Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen Unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen gestattet.

§ 33.

Den Juden ist bewilligt, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden. Die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 34.

Die Erlaubnis zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

In diesen Bestimmungen werden die in Unserm Reiche befindlichen Juden einen Beweis Unserer auf das Wohl Unserer sämtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt ebenso dankbar erkennen, als gesammte Polizeibehörden kräftig mitzuwirken haben, daß diese Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme, weßwegen Wir dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntnis bringen lassen.

München, 10. Juni 1813.

Max Joseph.

Graf Montgelas.

2.

Entschließung vom 29. Juni 1863, die Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden betr.

(Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1865 Nr. 18 S. 218).

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Schon seit längerer Zeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den verschiedenen Landestheilen die bestehenden israelitischen Cultusgemeinden theils durch häufige Auswanderungen und Uebersiedlungen israelitischer Familien und einzelner Israeliten, theils in Folge anderweitiger Ursachen vielfachen Veränderungen unterworfen und hiedurch nicht selten in ihrem Bestande und in ihren Einrichtungen wesentlich beeinträchtigt sind. Um den hieraus hervorgehenden Nachtheilen entgegenzuwirken, und jedem israelitischen Staatseinwohner die Ausübung seines Cultus und seiner religiösen Gebräuche auf den von der Staatsgewalt anerkannten Grundlagen zu sichern, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, die k. Regierung, K. d. J. auf diejenigen Gesichtspunkte und Grundsätze aufmerksam zu machen, welche gegenüber den bezeichneten Verhältnissen in Handhabung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes und beziehungsweise im Vollzuge der §§ 25 und 38 der II. Verfassungsbeilage zur Geltung zu bringen sind.

Bereits durch die zum Vollzuge des Ediktes über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 ergangenen Ministerialentschließungen vom 6. Dezember 1813 Ziff. 3 und 29. August 1824 Ziff. 1 u. 3 (Döllinger, VO.-Samml. Bd. VI S. 157 und 197) ist ausgesprochen worden, daß der § 24 des Ediktes dem Fortbestande und der Bildung israelitischer Lokal-Cultusgemeinden nicht entgegenstehe, soferne nur die Gemeinden einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind.

Hieran ist auch ferner festzuhalten und hiebei, was den Bestand und die Einrichtung der einzelnen Cultusgemeinden betrifft, von nachstehenden Grundsätzen auszugehen:

1. Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche bisher zur gemeinsamen Ausübung ihres Cultus und zur Bestreitung der Kosten desselben sich gebildet haben, sollen auch künftig als „israelitische Cultusgemeinden" fortbestehen, so lange sie noch die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen, religiös selbständigen männlichen Gemeinde-Angehörigen nicht unter zehn Personen herabsinkt.

Sind diese Voraussetzungen bei einer Vereinigung israelitischer Glaubensgenossen eines bestimmten Ortes nicht mehr gegeben, so ist dieselbe nach Vernehmung der Betheiligten mit einer anderen, womöglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten israelitischen Genossenschaft zu einer israelitischen Cultusgemeinde zu vereinigen.

2. Jede israelitische Familie sowie jeder einzeln stehende Israelite muß derjenigen israelitischen Cultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.

3. Zur Verwaltung der Einkünfte, sowie zur Besorgung und Beschaffung der den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen besteht in jeder Cultusgemeinde ein Vorstand, in größeren Gemeinden außerdem eine angemessene Repräsentation der Gemeinde, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum durch Wahl aller selbständigen Gemeindeglieder bestimmt werden.

Ueber die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gemeinde-Repräsentation, die Modalitäten der Wahl derselben sowie ihr Verhältnis zur Gesamtgemeinde entscheiden das Herkommen, oder wo solche bestehen, die Statuten der Cultusgemeinden.

4. Die auf den Cultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in den einzelnen Cultusgemeinden und zwar, soweit sie den Gottesdienst betreffen, nach Maßgabe der bestehenden und genehmigten Synagogenordnungen, zunächst der Vereinbarung des Vorstandes und der Cultusgemeinde-Mitglieder unter Aufsicht des zuständigen Bezirks-Rabbiners überlassen.

Es ist jedoch daran festzuhalten, daß wohl hergebrachte Einrichtungen gegen die Einsprache des Rabbiners oder eines Drittheiles der Gemeindeglieder nicht abgeändert werden dürfen.

In jedem Falle und unabhängig von dem Widerspruche der Mehrheit der Gemeindeglieder muß in jeder israelitischen Cultusgemeinde neben einer dem Zwecke und der Würde ihrer Bestimmung entsprechenden Synagoge sammt innerer Einrichtung, als Gesetzesrollen usw. für

a) Religionsschule,
b) vorschriftsmäßiges Ritualbad,
c) Beschaffung ritualmäßigen Fleisches,
d) ritualmäßiges Begräbnis

Sorge getragen sein.

5. Der Religionsunterricht, die sämmtlichen Cultus-Anstalten und Cultusdiener der Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirks-Rabbiners. Der Rabbiner ist in dieser Beziehung namentlich verpflichtet, der Ertheilung des Religionsunterrichtes für die schulpflichtige Jugend an Werktagen und Sabbathen seine ganze Sorgfalt zuzuwenden und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse den Religionsunterricht entweder selbst zu übernehmen, oder dessen Ertheilung durch die aufgestellten Religionslehrer in den einzelnen Gemeinden mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen; er ist ferner verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der religiösen Einrichtungen und Stiftungen in den Gemeinden zu sorgen, die bestehenden Leichenordnungen zu überwachen und die Begräbnisfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Substituten zu leiten.

Der Rabbiner ist in seinem Bezirke ausschließlich befugt zur Approbation und Autorisation der Cultusdiener, zur Vornahme der Confirmation der israelitischen Jugend da, wo sie eingeführt ist, sodann zur Vornahme von Trauungen, Vollzug von Ehescheidungen und Befreiungen von der Leviratsehe (Chaliza).

Hinsichtlich der allgemeinen den Religionsverband bedingenden Aufsichtsrechte kann dem Rabbiner, als der nach den Grundsätzen der mosaischen Religion bestellten Autorität die Ausübung der gemäß der §§ 39 bis 41 des II. Verf.-Edictes begründeten Befugnisse, soweit sie mit den Grundsätzen der israelitischen Religionsgesellschaft vereinbarlich sind, nicht beanstandet werden.

Vorstehende Grundsätze finden auch Anwendung, wenn in Folge der Bestimmungen des Landtagsabschieds vom 10. November 1861 Abschnitt III § 15 an Orten und in Bezirken, in welchen bisher Israeliten nicht ansässig waren, neue israelitische Cultusgemeinden zu bilden sind.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach jederzeit zu verfahren, von Oberaufsichtswegen namentlich auf die Errichtung und Erhaltung der sub. Ziff. 4 bezeichneten Cultusanstalten, sowie auf Erfüllung der den Rabbinern gemäß Ziff. 5 zukommenden Verpflichtungen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten und von Vorstehendem die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in deren Distrikten Israeliten sich befinden, zur Darnachachtung in gegebenen Fällen geeignet zu verständigen.

München, den 29. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.